

notar inhalt	37
notar editorial	37
notar impressum	46
notar info	
Jahresbericht des Deutschen Notarvereins für 2000	38
notar politik	
Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts	41
Verordnung zu Abschlagszahlungen bei Bauträgerverträgen	41
Europäische Tagung des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e.V.	41
notar international	
Die Notariatsverfassung in Italien – insbesondere aktuelle Entwicklungen, <i>Notarin Laura Curzel, Verona</i> und <i>Notarassessor Dr. Eckhard Wälzholz, Rosenheim</i>	42
Rechtsreform in Lettland, <i>Linard Mucins, Riga</i>	47
Kontakte mit den englischen Scrivener Notaries	48
13. Europäische Notarentage in Salzburg	49
Rechtsstaatsdialog mit der Volksrepublik China	50
Notariatsreform in der Ukraine	50
notar intern	
Notarielle Mitwirkung beim Angebot von Vorratsgesellschaften	52
Geschäftsstelle: Weiterer Geschäftsführer bestellt	52
Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins in Berlin	52
100 Jahre Bayerischer Notarverein, <i>Notar a. D. Dr. Hans-Joachim Vollrath, München</i>	53
Mitgliederversammlung des Notarverbundes Mecklenburg-Vorpommern	55
Die Lebensversicherung – ein Millenniums-Produkt? <i>Funk-Gruppe</i>	56
notar kur vor schluss	
Wechsel im Vorsitz des Deutschen Richterbundes	58
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: „next – Initiative Unternehmensnachfolge“	59
Kongress des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V.	60



Liebe Leserinnen und Leser,

am 31. März 2001 feierte der Bayerische Notarverein sein 100-jähriges Jubiläum mit einem Festakt im Münchner Prinzregententheater. Über die Feierlichkeiten berichtet Notar a. D. Dr. Hans-Joachim Vollrath.

Diese Ausgabe des *notar* widmet sich mit einem weiteren Schwerpunkt internationalen Themen. Notarin Laura Curzel, Verona, und Notarassessor Dr. Eckhard Wälzholz, Rosenheim, schildern die Besonderheiten des Notariats in Italien. Schon bisher gehörte es zur guten Tradition des Deutschen Notarvereins, im Gedankenaustausch andere Notariatsverfassungen kennen zu lernen, Anregungen aufzugreifen und eigene Ideen und Vorstellungen darzustellen. Heute kommt der Auseinandersetzung mit anderen Systemen durch die europarechtlichen Bezüge ein besonderes Gewicht zu.

In seinem Beitrag „Rechtsreform in Lettland – Eine Aufgabe für die Bundesrepublik Deutschland aus geschichtlicher Verantwortung?“ lädt Linards Mucins, Vorsitzender der Rechtsausschusses der Saeima der Republik Lettland, zum Nachdenken darüber ein, ob die Bundesrepublik Deutschland bei der Förderung ihrer Partner in Mittel- und Osteuropa an frühere Rechts- und Kulturtraditionen anknüpfen sollte. Er greift damit eine kontrovers diskutierte Frage auf und schlägt vor, trotz der verständlichen Befangenheiten zu größerer Offenheit zu kommen.

Ferner berichten wir Ihnen von Veranstaltungen und unterrichten Sie über weitere Projekte des Deutschen Notarvereins. Im Jahresbericht 2000 fassen wir die wichtigsten Aktivitäten aus dem vergangenen Jahr zusammen.

Mit diesem Heft erhalten Sie das bereits angekündigte Register für den Doppeljahrgang 1999/2000.

Herzlichst Ihr

Detlef Heins

Jahresbericht des Deutschen Notarvereins für 2000

I. Organisation

Seit der Vorstandswahl am 8. Mai 1999 in Berlin setzt sich der Vorstand des Deutschen Notarvereins unverändert wie folgt zusammen:

Dr. Stefan Zimmermann
(Präsident)

Eleonore Lohr und Dr. Hans
Wolfsteiner (Vizepräsidenten)

Dr. Christoph Neuhaus, Dr. Oliver
Vossius, Dr. Manfred Wenckstern
und Dieter Zastrow (weitere
Vorstandsmitglieder).

Bis zum 31. Dezember 2000 war
Notarassessor Dr. Markus Riemen-
schneider Geschäftsführer des Deut-
schen Notarvereins; seit dem 1. Janu-
ar 2001 hat Notarassessor Detlef
Heins (Notarkammer Sachsen) diese
Aufgabe übernommen.

II. Stellungnahmen des Deutschen Notarvereins

1. Niederlassungsfreiheit der Notare in Europa

Die Europäische Kommission geht davon aus, dass das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit für den Beruf des Notars nicht mit der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit vereinbar sei. Nach einer ersten Anhörung im Juni 1999 wurde die Bundesrepublik Deutschland zur erneuten Stellungnahme im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens aufgefordert. Der Deutsche Notarverein hat gegenüber dem Bundesministerium der

Justiz bekräftigt, dass Artikel 45 EGV aufgrund der vom Notar ausgeübten Tätigkeiten die Ausübung öffentlicher Gewalt darstelle und daher die im EG-Vertrag geregelte Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für diesen Bereich keine Anwendung finden könne. Der Annahme der Europäischen Kommission, hoheitliches Handeln liege nur vor, wo Entscheidungs- oder Zwangsbefugnisse ausgeübt würden, wurde mit Blick auf die Tradition der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden widersprochen. Eine Aufhebung des Staatsangehörigkeitsvorbehalts könne nur mit einem europäischen Rechtsetzungsakt für den Berufsstand der Notare und für den übrigen Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit einhergehen, in dem eine europarechtstaugliche Lösung aller Folgeprobleme erreicht würde. Die Argumente des Deutschen Notarvereins wurden vom Bundesministerium der Justiz aufgegriffen.

2. Notargebühren in Baden – Vorabentscheidungsersuchen des AG Müllheim vom 20.06.2000

Der Europäische Gerichtshof hat auf eine Vorlage des Amtsgerichts Müllheim/Baden über die Frage zu entscheiden, ob die Notargebühren in Baden als Steuer im Sinne der Richtlinie 69/335/EWG aufzufassen und damit unzulässig seien, soweit der Aufwand im Einzelfall überschritten werde. Der Deutsche Notarverein hat gegenüber dem Bundesministerium der Justiz auf die Unterschiede zu der Sache „Modelo“ hingewiesen, gleichzeitig die Sprengkraft betont, die von einer Entscheidung ausgehen würde, die die badischen Notargebühren teilweise für europarechtswidrig erklärte.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts auf Euro – KostREuroUG-

Nach den Vorstellungen des Bundesministeriums der Justiz sollen die durch die Währungsumstellung entstehenden Euro-Beträge nach der Glättung möglichst wenig von den bisherigen DM-Beträgen abweichen; Änderungen infolge der Glättung sollen innerhalb zusammengehörender Bereiche ausgeglichen werden. Der Deutsche Notarverein hat in seiner Stellungnahme vom 17.04.2000 auf Gebührenverluste hingewiesen, die durch nach unten geglättete Geschäftswertobergrenzen und Höchstgebühren entstehen. Da bei der BRAGO-Umstellung solche Werte „aufgerundet“ würden, sei für die Notargebühren ebenfalls eine Rundung auf den nächsthöheren glatten Euro-Betrag vorzunehmen.

4. Diskussionsentwurf für eine Neufassung der Kostenordnung

Der Deutsche Notarverein begleitete auch im Berichtsjahr die weiterhin auf Referentenebene geführte Diskussion um die Novellierung der Kostenordnung. In Stellungnahmen vom 22. März 1999 und vom 30. September 1999 wurden vorrangig die gemeinsamen Vorschriften und die die Gerichtskosten betreffenden Regelungen erörtert. Die Stellungnahme vom 14. Juni 2000 bezog sich konkret auf die Notarkosten. Darin sprach sich der Deutsche Notarverein dafür aus, das Wertgebührensysteem für die Freiwillige Gerichtsbarkeit einheitlich beizubehalten. Die Vereinfachung des Gebührenrechts solle nicht darauf abzielen, das Gebührenaufkommen insge-

samt zu erhöhen, jedoch sollte sie zum Anlass genommen werden, Degressionsstufen, Höchstwerte und Höchstgebühren der Geldentwertung anzupassen. Eine Vereinfachung sei für die Vollzugs-, Entwurfs- und Beratungstätigkeit anzustreben. Dabei sei Ausgewogenheit zwischen den Anforderungen an die Vollzugstätigkeit und den Haftungsrisiken sowie einer angemessenen Gebühr herzustellen. Die Stellungnahmen des Deutschen Notarvereins sind auszugsweise in *notar* 2000, Seiten 36–49, wiedergegeben.

5. Regierungskommission Corporate Governance

Die unmittelbar dem Bundeskanzleramt unterstellte Regierungskommission „Corporate Governance – Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts“ untersucht, in welchen Bereichen Handlungsbedarf im Aktienrecht besteht. Dies betrifft die Verantwortlichkeit der Leitungsorgane (Corporate Governance im engeren Sinn) ebenso wie darüber hinausgehende Themen wie die Internet-Hauptversammlung oder die Satzungsstrenge im Aktiengesetz. Notar Dr. Oliver Vossius hat die Stellungnahme des Deutschen Notarvereins zum Fragenkatalog der Regierungskommission erarbeitet, an Sitzungen der Regierungskommission teilgenommen und zu einzelnen Vorschriften Gesetzesentwürfe vorbereitet. In der Stellungnahme wurde ausdrücklich auf die umfassenden notariellen Leistungsangebote und deren vergleichsweise geringe Kosten hingewiesen.

6. Mietrechtsreformgesetz

Durch das Mietrechtsreformgesetz wurde in § 577 Abs. 3 BGB eingeführt, dass die Vorkaufserklärung des Mieters der Schriftform bedürfe. Der Deutsche Notarverein hatte demgegenüber angeregt, für diese Erklärung die notarielle Beurkundung vorzusehen, um durch rechtzeitige Beratung und rechtssichere Formulierung Mieter und Vermieter angemessen

zu schützen. Im Gesetzgebungsverfahren zur Schuldrechtsreform hat der Deutsche Notarverein dieses Anliegen wieder aufgegriffen.

III. Weitere politische Aktivitäten

1. Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare

1999 hatte eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Notar Dr. Wolfsteiner das Statut des unter der DNotV GmbH organisierten Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare erarbeitet und in *notar* 4/1999 vorgestellt. Im Berichtsjahr wurde die Tätigkeit des SGH aufgenommen und die Verfahrenstätigkeit durch vier Fortbildungsveranstaltungen für die künftigen Schiedsrichter sowie die Aufstellung der Schiedsrichterlisten vorbereitet.

2. Testamentsvollstreckervergütung

Die von einer Arbeitsgruppe des Deutschen Notarvereins unter Vorsitz von Notar Professor Dr. Reimann in Fortentwicklung der „Rheinischen Tabelle“ erarbeiteten „Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers“ sind im *notar* 2000, S. 2, vorgestellt worden. Diese Empfehlungen haben über die Fachpresse und über die Aufnahme in einschlägige Handbücher auch über den Notarstand hinaus insbesondere bei Rechtsanwälten und Steuerberatern bereits gute Verbreitung gefunden. Die Anfragen beim Deutschen Notarverein bestätigen, dass diese Richtlinien sowohl bei der Festlegung der Vergütung in Verfügungen von Todes wegen, als auch bei einer Konkretisierung der Vergütung in bereits abgeschlossenen Testamentsvollstreckungen Anwendung finden.

3. Grundbuchabschriften durch Notare

Der Deutsche Notarverein hat sich gegenüber den Länderjustizministern dafür ausgesprochen, dass Notare amtliche Abschriften aus dem Grundbuch erteilen dürfen. Damit soll auch bei Zusammenlegung von Gerichten eine bürgernahe und justizentlastende Einsicht in dieses zentrale Register ermöglicht werden. Der Vorschlag wurde weitgehend positiv aufgenommen. Um eine bundesweite Lösung zu erreichen, müsse nach Ansicht der Justizministerien der weitere Ausbau der elektronischen Grundbücher abgewartet und eine Entscheidung über die Kostentragung getroffen werden.

4. Namensaktiengesetz

Der Deutsche Notarverein hat im Februar 2000 mit dem Bundesministerium der Justiz Fragen des Namensaktiengesetzes (NaStraG) erörtert. Dabei wurden Vorschläge zu den Nachgründungsvorschriften (§ 52 AktG), der Verwahrung von Teilnehmerverzeichnissen, der Eintragung von Unternehmensverträgen und den Stimmrechten bei teileingezeichneten Aktien unterbreitet.

5. Internationale Aktivitäten

Der Deutsche Notarverein hat auch im Jahr 2000 seine internationalen Kontakte gepflegt und ausgebaut.

Hervorzuheben ist das Engagement für die Ukraine unter dem Dach der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ). Vom 09. bis 16. April 2000 fand in Bonn ein Fachgespräch zum Notarrecht mit Vertretern des Parlaments, des Justizministeriums und des Notariats der Ukraine statt. Im September 2000 reisten Präsident Dr. Zimmermann und Notar Dr. Kurz zu einem Seminar der IRZ in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium und der Notarkammer der Ukraine und zu Fachgesprächen nach Lemberg (Lviv).

Von den 12. Europäischen Notarentagen in Salzburg zum Thema Elektronik und Urkunde erhielt der Deutsche Notarverein wichtige Anregungen. Die digitale Technologie wird auch den Beruf des Notars entscheidend beeinflussen, dem die Aufgabe zuwächst, die neue Geschwindigkeit des Rechtsverkehrs mitzugehen und gleichzeitig Rechtssicherheit zu gewährleisten.

IV. Interne Vereinsarbeit

Die Notarkammern und Notarbünde der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie die Ländernotekassen hatten zur Feier des zehnjährigen Jubiläums des freiberuflichen Notariats nach Leipzig geladen. Im Mittelpunkt stand am 16. September 2000 der Festakt im Gewandhaus zu Leipzig mit hochrangigen Vertretern aus Justiz, Regierungen und Berufsverbänden. In den Redebeiträgen

wurde der rechtliche und tatsächliche Übergang von staatlichen Notariaten in eine leistungsfähige Notariatsstruktur dargestellt und gewürdigt. Für den Deutschen Notarverein würdigte Präsident Dr. Zimmermann die Pionierleistung der Notarbünde, die auch Geburtshelfer des wiedergegründeten Deutschen Notarvereins seien. Über die Veranstaltung berichtete der *notar*, 2000, Seite 90 ff.

Am 7. Oktober 2000 feierte der Badische Notarverein sein hundertjähriges Bestehen. Im Mittelpunkt der Festbeiträge stand die Modernisierung des Notariats in Baden. In seinem Grußwort unterstützte der Präsident des Deutschen Notarvereins Dr. Zimmermann die Forderung des Badischen Notarvereins, zu einem freiberuflich-hauptamtlichen Notariat zu kommen.

Mitgliederversammlungen des Deutschen Notarvereins fanden am

07. 04.2000 in München und am 15. 09.2000 in Leipzig statt. In beiden Veranstaltungen wurde die Situation des Notariats in Baden und Württemberg in besonderer Weise erörtert.

Der Vorstand traf zu sechs Sitzungen zusammen, davon tagte der Vorstand am 28.01.2000 mit Vertretern des Deutschen Richterbundes, um gemeinsame Anliegen, die das Kostenrecht und die Juristenausbildung betreffen, zu erörtern.

V. Rahmenverträge

Der Deutsche Notarverein bemüht sich als Bundesverband weiterhin, seinen Mitgliedern günstige Leistungen durch den Abschluss von Rahmen- und Gruppenversicherungsverträgen anzubieten und, wo aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse eine Einzelversicherung günstiger ist, über sonstige Angebote zu unterrichten.

Die Vertragsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen aus dem Rahmenvertrag mit MCI WorldCom konnten durch beharrliches Nachverhandeln weiter verbessert werden.

VI. Vorratsgesellschaften der DNotV GmbH

Die Servicegesellschaft des Deutschen Notarvereins, die DNotV GmbH, bietet nach eingehender Klärung der berufsrechtlichen Fragen seit Oktober 2000 Vorratsgesellschaften (GmbH), zum Teil im Jahr 2000 gegründete Gesellschaften mit abweichendem Geschäftsjahr (1.12. bis 30.11.) an. Die DNotV GmbH ermöglicht damit in Ergänzung anderer Angebote, dass sichere Vorratsgesellschaften als Gestaltungsmittel eingesetzt werden können.

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG

der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **15.000,00 DM**

- auf den Todes- und Erbensfall
- zur Bildung eines Kapitals

Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:

Sofortiger Versicherungsschutz
– nach Zahlung des 1. Beitrages –

Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag
Hohe Beteiligung an den Überschüssen

Außerdem:

Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis

Das Vertrauen unserer Mitglieder – stellen auch Sie uns auf die Probe –

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln:

Anschrift: **Drosselweg 44, 50735 Köln**

Tel.: 02 21 - 71 44 77 oder 71 47 23 · Fax: 02 21 - 7 12 61 63



Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

Die Bundesregierung hat am 9. Mai 2001 einen Regierungsentwurf zur Modernisierung des Schuldrechts in den Bundesrat eingebracht. Ein gleichlautender Gesetzesantrag wurde im Bundestag in erster Lesung erörtert. Der Deutsche Notarverein hat sich an den Anhörungen beteiligt und eine Stellungnahme abgegeben. Die Probleme, die sich durch die kurzfristige Umsetzung eines gesetzgeberischen Großvorhabens ergeben, wer-

den darin gegen die Vorteile einer Umsetzung von EU-Richtlinien im System des BGB sowie die Vorteile einer Übernahme von Richterrecht in den Gesetzestext abgewogen. Für das deutsche Schuldrecht ergebe sich die Chance, internationale Konkurrenzfähigkeit zu erhalten. Auf einzelne aus notarieller Sicht besonders relevante Punkte wie die Verjährungsfristen im Immobiliarsachenrecht und die Beurkundungsbedürftigkeit von Vorkaufser-

klärungen wurde detailliert eingegangen. Im Übrigen unterstützt der Deutsche Notarverein die Haltung der Bundesnotarkammer, in deren Gremien der Vizepräsident des Deutschen Notarvereins Dr. Wolfsteiner maßgeblich mitgewirkt hat. In der Diskussionsveranstaltung des Deutschen Juristentages am 28. März 2001 in Berlin wurde seitens des Bundesjustizministeriums ausdrücklich die konstruktive Mitarbeit der Notare gelobt.

Verordnung zu Abschlagszahlungen bei Bauträgerverträgen

Die durch die Entscheidung des BGH vom 22.12.2001 ((DNotZ, 2001, S. 201) aufgeworfene Rechtsfrage, in welchem Umfang Abschlagszahlungen bei Makler- und Bauträgerverträgen zulässig seien, wird durch die Rechtsverordnung vom 23. Mai 2001 (BGBl I, Seite 981) gemäß § 27a AGBG des Bundesministerium der Justiz aufgegriffen. Im Sinne einer vorweggenom-

menen Inhaltskontrolle werden Abschlagszahlungen nach der Makler- und Bauträgerverordnung für zulässig erklärt.

Der Deutsche Notarverein hatte sich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz für eine solche Verordnung eingesetzt und in der Anhörung am 2. Mai 2001 an der Formulierung

mitgewirkt. Er betonte dabei, dass eine umfassende Regelung des privaten Baurechts sinnvoll sei, eine Neuordnung aber nicht die zügige Schaffung von Rechtssicherheit verhindern dürfe. Für andere Verträge als den Bauträgervertrag sei die neue Verordnung ebenfalls hilfreich, da sie einen Maßstab für die Inhaltskontrolle darstelle.

Europäische Tagung des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e.V.

Am 12. Juni 2001 veranstaltete der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e.V. (BVZV), der aus dem Zusammenschluss der drei Verbraucherorganisationen AgV, VSV und VI hervorgegangen ist, eine europäische Tagung zum Thema „Sichere Fundamente beim privaten Hausbau?“. Der Untertitel machte deutlich, warum sich auch die Notare von dieser Tagung angesprochen fühlen mussten: „Vertragsverhältnisse und Markttransparenz in Deutschland und anderen europäischen Ländern“. Der Deutsche Notarverein war durch seine Geschäftsführer Detlef Heins und Dr. Peter Schmitz vertreten.

Im Mittelpunkt der Erörterungen stand die Frage, ob und welcher Hand-

lungsbedarf zur Verbesserung der Situation der Erwerber selbstgenutzten Wohneigentums existiere. Referenten aus den Niederlanden, Frankreich und Großbritannien stellten entsprechende Instrumente und Konzepte vor. Dabei reichten die Vorschläge von verpflichtenden Bauvertragsmustern bis zu obligatorischen Fertigstellungsversicherungen, wobei die niederländischen Verbraucherverbände die Selbstregulierung der zwingenden gesetzlichen Regelung vorziehen. Auch die deutschen Verbraucherverbände engagieren sich bei der Erstellung von Musterbauverträgen und Musterbaubeschreibungen im Bereich der nicht beurkundungspflichtigen Verträge. Der Arbeitskreis des Instituts für Baurecht, Freiburg, steuerte einen aus fünf Paragraphen bestehenden Entwurf bau-

vertraglicher Regelungen bei, die zusätzlich in das Werkvertragsrecht des BGB aufzunehmen seien. Diese Vorschläge werden jedoch in das laufende Gesetzgebungsverfahren nicht mehr einbezogen.

Im Gespräch mit Frau Dr. Anke de Villepin von der deutsch-französischen Verbraucherberatungsstelle Euro-Info-Consommateurs und Frau Gabriele Heinrich vom BVZV warben Heins und Dr. Schmitz im Sinne der Forderung des BVZV nach einer Stärkung des vorsorgenden Verbraucherschutzes dafür, dass der Verbraucher im Bereich der beurkundungspflichtigen Bauverträge aktiv die Beratung durch den Notar in Anspruch nehmen solle. Insbesondere sei es dem einzelnen Verbraucher, für den der Kauf einer Immobilie re-

gelmäßig ein grundlegendes Geschäft darstelle, zu empfehlen, sich rechtzeitig vor dem Abschluss von Bau- und Darlehensverträgen vom Notar über

deren rechtliche Bedeutung unterrichten zu lassen, um auf diese Weise die Verhandlungen informiert führen zu können. Mit den Verbraucherverbän-

den wurde eine mögliche Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer Informationsveranstaltungen oder -brochüren erörtert.

Die Notariatsverfassung in Italien

– insbesondere aktuelle Entwicklungen –

von **Notarin Laura Curzel, Verona, und Notarassessor Dr. Eckhard Wälzholz, Rosenheim**

Mit zunehmender Globalisierung der Wirtschaft, in einem zusammenwachsenden Europa gewinnt eine enge Kooperation der Notare, insbesondere des lateinischen Notariats, erhebliche Bedeutung. Langfristiges Ziel muss die Entwicklung eines belastbaren Netzes der Zusammenarbeit und der wechselseitigen Unterstützung bei internationalen Sachverhalten sein. Voraussetzung hierfür ist ein ausreichendes Verständnis der Notariatsverfassungen der anderen Länder. Dies möchte der nachfolgende Beitrag vermitteln. Hervorzuheben sind dabei die jüngsten Entwicklungen aufgrund des Gesetzes Nr. 340 vom 24.11.2000 zur Verwaltungsvereinfachung. Hiermit ist den italienischen Notaren in weiten Bereichen anstelle der Gerichte die endgültige handelsregisterliche Richtigkeitskontrolle übertragen worden. Die erstrebte Beschleunigung der Handelsregistereintragungen ist bereits eingetreten. Dieses Gesetz könnte auch für Deutschland Modellcharakter bekommen.

I. Grundlagen und Bedeutung des Notariats in Italien

Wie in Deutschland ist der Notar auch in Italien das unparteiliche, unabhängige und hoheitliche Organ der vorsorgenden Rechtspflege, der als Rechtsberater der Beteiligten gleichzeitig einen freien Beruf ausübt. Die

Funktionen als hoheitlicher „*pubblico ufficiale*“ und als Freiberufler stehen aus italienischer Sicht gleichberechtigt nebeneinander, bedingen einander und sind im Bild des Notars untrennbar miteinander verbunden.

Die Regelungen des italienischen Notariats beruhen im Wesentlichen auf dem Gesetz Nr. 89 vom 16.2.1913 (*legge sull' ordinamento del notariato e degli archivi notarili*, im Folgenden kurz: ItalNotO, mit Ausführungsvorschriften vom 10.9.1914, n. 1326). Dieses Gesetz hat inzwischen zwar einige Änderungen und Ergänzungen erfahren, seine wesentliche Prägung jedoch bewahrt. Die ItalNotO definiert den Notar in Art. 1 als öffentliche Amtsperson, eingesetzt um Erklärungen unter Lebenden und von Todes wegen entgegenzunehmen, diese mit öffentlichem Glauben auszustatten und aufzubewahren, Kopien derselben herauszugeben sowie Zertifikate und Auszüge zu erteilen („*pubblici ufficiali, istituiti per ricevere gli atti tra vivi e di ultima volontà, attribuire loro pubblica fede, conservarne il deposito, rilasciarne le copie, i certificati e gli estratti*“). Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufgabenzuweisung. Faktisch sind zahlreiche weitere Aufgaben den italienischen Notaren zugewiesen (s. dazu weiter unten).

Der italienische Gesetzgeber hat keine dem § 17 BeurkG entsprechen-

de, allgemeine Belehnungsnorm geschaffen. Dennoch ist die Pflicht zur Belehrung und Aufklärung der Parteien über den Inhalt des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts auch für den italienischen Notar seine wichtigste und vornehmste Aufgabe. Sie ist in den italienischen Standesrichtlinien ausdrücklich festgeschrieben. Für deren Einhaltung haftet der Notar zivilrechtlich. Zu Belehrungen über die wirtschaftlichen Folgen eines Vertrages ist der Notar hingegen nicht verpflichtet.

Art. 2 der ItalNotO schreibt die Grundlagen des Nur-Notariats fest, indem es die Unvereinbarkeit des Notarberufes mit zahlreichen anderen Tätigkeiten festlegt, insbesondere mit der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Makler, Steuerberater oder Angestellter im öffentlichen Dienst. Erlaubt sind hingegen, wie in Deutschland, literarische und wissenschaftliche Tätigkeiten.

Notarielle Urkunden haben als öffentliche Urkunden auch in Italien eine besondere Beweiskraft; sie erbringen den vollen Beweis der Richtigkeit ihres Inhaltes und können nur sehr eingeschränkt widerlegt werden.

II. Haupttätigkeitsfelder – aktuelle Entwicklungen mit neuen Aufgabenzuweisungen

1. Allgemeines

Die Tätigkeitsfelder eines italienischen Notars gleichen weitgehend denen eines deutschen Kollegen. Zu nennen sind insbesondere die Beurkundung oder Beglaubigung von:

- Grundstückskaufverträgen, wobei eine dem § 313 BGB entsprechende materielle Norm fehlt,
- Eheverträgen,
- Testamenten, Erbschaftsannahmen und Erbschaftsausschlagungen,
- Schenkungen und Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge,
- Gesellschaftsgründungen (Società per Azioni [S.p.A.], Società à responsabilità limitata [S.R.L.], Cooperative), Kapitalerhöhungen, Satzungsänderungen,
- Umwandlungsvorgängen,
- Dienstbarkeiten und
- Hypotheken.

Darüber hinaus sind folgende Besonderheiten erwähnenswert: In Italien bedarf auch die Durchführung eines Autokaufes der Mitwirkung des Notars. Hypotheken werden nicht wie in Deutschland als isolierte dingliche Rechte unter Beurkundung nur der Erklärung des Bestellers begründet. Es handelt sich im Regelfall um die Beurkundung eines zweiseitigen Vertrages, einschließlich des dazugehörigen Darlehensvertrages, der mitverlesen wird. Dieses Procedere hebt die Bedeutung der Beurkundung außerordentlich. Die wesentlichen Aspekte des Vertrages werden so in den Vordergrund geschoben, während in Deutschland der

Darlehensvertrag üblicherweise bei der Beurkundung nicht vorliegt und daher insoweit eine Belehrung durch den Notar nicht erfolgen kann, obwohl dies sehr sinnvoll und für die Beteiligten hilfreich wäre. Die „weiteren Bedingungen“ zu dem Darlehensvertrag werden nicht mitverlesen.

2. Der Notar als Träger hoheitlicher Tätigkeit

Ansichts europäischer Bedenken gegen manche nationale Regelungen des notariellen Berufsrechts ist es von erheblicher Bedeutung, dass der Notar trotz seiner einem Freiberufler vergleichbaren Selbständigkeit eine hoheitliche Tätigkeit ausübt. Deutlicher als in Italien kann dies kaum zum Ausdruck kommen. Bereits im Urkundeneingang wird dieser Umstand durch die Überschrift „*Repubblica Italiana*“ hervorgehoben, Art. 51 ItalNotO. Die Parallele zur Gestaltung des Urteileingangs mit den Worten „Im Namen des Volkes“ springt ins Auge. Ansprüche aus italienischen notariellen Urkunden sind, wie in Deutschland, Vollstreckungstitel. Auch insoweit besteht eine Vergleichbarkeit mit richterlicher Tätigkeit.

Als wesentlicher Unterschied zu den Amtspflichten eines deutschen Notars ist der italienische Kollege auch zur Erhebung, Berechnung und Abführung von Steuern verpflichtet. Diesen Umstand zu bewerten fällt schwer. Hinsichtlich des Selbstverständnisses und der Bedeutung des Notars als Träger hoheitlicher Gewalt ist eine solche Regelung gewiss zu begrüßen. Nicht zu verschweigen sind allerdings auch die negativen Nebenwirkungen: Die Beteiligten müssen die Steuern zusammen mit dem Notarhonorar an den Notar zahlen. Deshalb entsteht immer wieder der Eindruck, man „habe so viel Geld beim Notar gelassen“. Dabei sind im Regelfall über 70% des an den Notar zu zahlenden Betrages als treuhänderisch vereinnahmte Steuern an den Staat abzuführen. Die Pflichten als „Steuereintreiber“ des Staates und das Selbst-

verständnis des Notars als – auch steuerlich – kompetentem Rechtsberater können gelegentlich zu schwer lösbaren Konfliktsituationen führen. Dies gilt insbesondere in Italien, wo „Schwarzbeurkundungen“ mit zu niedrig ausgewiesenen Kaufpreisen vom Steuergesetzgeber in bestimmten Grenzen ausdrücklich toleriert werden und deshalb zum Alltag gehören.

Die italienischen Gesetze sehen den Notar als Ausfallschuldner für die einzunehmenden Steuern vor, sogar im Fall der Insolvenz der Beteiligten. Zahlen die Beteiligten also die Steuern nicht, so hat der Notar binnen einer festgesetzten Frist dennoch die Steuer an den Staat abzuführen. Im Regelfall wird daher nur gegen sofortige Bezahlung beurkundet. Schließlich ist die erhebliche Mehrbelastung mit Arbeit, die nicht mit einer entsprechenden Erhöhung der Gebühren einhergegangen ist, als Nachteil nicht zu unterschätzen.

3. Justizentlastung durch Notare

Die Notare sind nicht nur im steuerlichen Bereich verstärkt in die Pflicht genommen worden, sondern auch im Hinblick auf die Entlastung der Justiz. Aufgrund überlanger Bearbeitungszeiten bei den Handelsregistern hat der Gesetzgeber durch Art. 32 des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung, n. 340 vom 24.11.2000, mit Wirkung ab dem 7.12.2000 den italienischen Notaren in weiten Bereichen die endgültige materiellrechtliche Kontrolle über Handelsregistereintragen übertragen. Dies gilt insbesondere für die Gründung und Satzungsänderungen von Kapitalgesellschaften, nicht aber von Personengesellschaften. Diese Vorgänge, für die die notarielle Beurkundung zwingend vorgesehen ist, bedurften bisher einer zusätzlichen richterlichen Genehmigung, der sog. omo-logazione. Diese ist nunmehr entfallen. Das Handelsregister trägt keine materielle Überprüfungspflicht mehr, sondern vollzieht nach rein formeller Prüfung den Antrag des beurkundenden Notars. Bereits jetzt haben die Be-

arbeitszeiten sich dadurch um ein Vielfaches verkürzt. Die Entlastung der Justiz ist gelungen, die Verantwortung der Notare wesentlich gestiegen.

Dies hat auch negative Nebeneffekte: Meldet beispielsweise ein Notar eine Gesellschaft an, deren Gesellschaftsgegenstand nicht ausreichend genau bezeichnet ist oder sonst offensichtlich gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, so kann der Notar nicht nur eine beträchtliche Geldstrafe auferlegt bekommen, sondern auch für bis zu einem halben Jahr von seinem Amt suspendiert werden. Bei zweifacher Wiederholung eines entsprechenden Fehlers kann der Notar seines Amtes enthoben werden. Rechtsanwälte und Steuerberater, die in einen gesellschaftsrechtlichen Vorgang eingeschaltet sind und die Grenzen des gesetzlich Möglichen ausloten wollen, geraten so in eine Frontstellung zum Notar, der zur absoluten Vorsicht gezwungen wird. Bisher war es in Italien möglich, auf Wunsch der Beteiligten oder deren Rechtsberater eine Beurkundung und Handelsregisteranmeldung, selbstverständlich nach Belehrung über die Bedenken, vorzunehmen und abzuwarten, ob IHK oder Registergericht einen zweifelhaften Passus monieren. Dieser Weg ist in Italien angesichts der gravierenden Sanktionen nunmehr versperrt. Glücklicherweise hat der Gesetzgeber den Notaren jedoch eine goldene Brücke gebaut. In unklaren Fällen können die Notare zum Ausschluss der eigenen Verantwortlichkeit eine gerichtliche Überprüfung durchführen lassen. Angesichts der damit einhergehenden zeitlichen Verzögerung wird dies in der Praxis jedoch nur in Ausnahmefällen praktikabel sein.

In einem Atemzug mit der Übertragung von weiteren Aufgaben auf die italienischen Notare sind weitere interessante Verfahrensvereinfachungen vorgenommen worden:

- Die gesellschaftsrechtlichen Veröffentlichungspflichten in der Gazzetta Ufficiale, dem Pendant zum

Bundesanzeiger, z.B. bei Verschmelzungen oder Spaltungen, sind wesentlich eingeschränkt worden.

- Nachdem die Handelsregistereinsichten in Italien bereits seit längerem via Internet erfolgen, werden Gesellschaften binnen eines Jahres ab dem Inkrafttreten der Reform nur noch auf elektronischem Wege mit dem Handelsregister kommunizieren können.
- Kaufleute, Geschäftsführer und Vorstände müssen in Zukunft nicht mehr ihre Unterschrift zur Aufbewahrung beim Handelsregister zeichnen. Diese Maßnahme ist u.E. allerdings zweifelhaft.

Erwähnenswert ist schließlich die bereits vor einigen Jahren erfolgte Kompetenzübertragung auf die italienischen Notare bei der Durchführung von Enteignungen von Grundbesitz und bei der Durchführung von Zwangsversteigerungsverfahren.

III. Beurkundungsverfahren

Für das Beurkundungsverfahren existiert in Italien kein besonderes Gesetz; es ist in der ItalNotO mitgeregelt, Art. 47 ff. ItalNotO. Wesentlicher praktischer Unterschied zu Deutschland sind die zahlreichen Beglaubigungen im Zusammenhang mit Grundstückskaufverträgen, die keiner notariellen Beurkundung bedürfen. Die Unterschriften der Beteiligten müssen nur zur Umschreibung im „Grundbuch“ („*conservatoria*“, in manchen Regionen wie in Südtirol „*tavolare*“) notariell beglaubigt werden. Bei diesen Beglaubigungen, die eigentlich nicht vorlesungsbedürftig sind, wird dennoch im Regelfall der gesamte Kaufvertrag vorgelesen. Diese Vorgehensweise unterstreicht die Bedeutung des Beurkundungsverfahrens, also der inhaltlichen Kontrolle der Richtigkeit des Vertrages durch Verlesen in Anwesenheit der Parteien. Auch wenn es sich um eine reine Unterschriftsbeglaubigung handelt, die der Notar vornimmt, so

haftet er dennoch in vollem Umfang für den Inhalt seiner Urkunde wie für eine Beurkundung.

Zahlreiche andere Verträge bedürfen wie in Deutschland der notariellen Beurkundung. Das sind insbesondere die Gründung von Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafterversammlungen, Schenkungen, Testamente, wenn die öffentliche Form gewollt ist, sowie Eheverträge. In diesen Fällen ist das Verlesen der Urkunde vorgeschrieben.

Als hoheitlich tätig werdendes Organ der vorsorgenden Rechtspflege ist der Notar verpflichtet, sein Amt auszuüben, Art. 27 Abs. 2 ItalNotO (Justizgewährungsanspruch). Ausnahmen hierzu regelt das Gesetz in Art. 28 ItalNotO, insbesondere bei illegalen Verträgen, Verstößen gegen die guten Sitten oder den *ordre public* sowie bei Beteiligung bestimmter naher Verwandter oder sonstiger Beteiligung des Notars an dem zu beurkundenden Rechtsgeschäft.

Für jede Beurkundung sieht Art. 47 ItalNotO die Teilnahme von zwei Zeugen vor. Die Präsenz der Zeugen kann jedoch in den meisten, wenn auch nicht in allen Fällen (Eheverträge, Schenkungen, Verfügungen von Todes wegen, Art. 48 ItalNotO) abbedungen werden. Diese Regelung stärkt den Übereilungsschutz des förmlichen Beurkundungsverfahrens und fördert die Beweiskraft der öffentlichen Urkunde. In der Praxis erweist sich dieser interessante Regelungsansatz allerdings als ebenso wirkungslos wie die in Deutschland vorgesehene Anwesenheit von Zeugen bei einer Testamentserrichtung. Die Beteiligten wünschen dies im Regelfall ausdrücklich nicht. Sie bedingen diese Regelung meist ausdrücklich ab.

Im Gegensatz zu den deutschen Vorschriften ist der Notar befugt, handschriftliche Testamente in seine amtliche Verwahrung zu nehmen. Ein überregionales Testamentsregister besteht hingegen nicht. Für Testamente, priva-

te wie öffentliche, gelten besondere Dokumentationsvorschriften, Art. 61 f. ItalNotO.

Eine Urkundensammlung im in Deutschland üblichen Sinne kennt der italienische Notar nicht, vgl. dazu Art. 61 ff. ItalNotO. Der italienische Notar unterscheidet zwischen dem sog. „*repertorio*“ und der sog. „*raccolta*“. Das „*repertorio*“ ist die Urkundenrolle des italienischen Notars, Art. 62 ItalNotO. Es wird in regelmäßigen zeitlichen Abständen beim örtlichen Notararchiv hinterlegt. Dass eine Urkunde im „*repertorio*“ aufgeführt ist, bedeutet nicht, dass das Original der Urkunde automatisch beim Notar verwahrt wird. Die „*raccolta*“ ist eine Art selektiv geführte Urkundensammlung, in die der Notar nur solche Verträge aufnimmt, bei denen der Gesetzgeber dies aufgrund des Vertragstyps allgemein oder der Notar dies im Einzelfall bestimmt. Im Regelfall wird so nur ein Fünftel bis ein Zehntel der Gesamtkunden in die Urkundensammlung aufgenommen. Eine flächendeckende und zeitlich unbegrenzte Urkundenaufbewahrung ist damit nicht gewährleistet.

IV. Persönliche Qualifikation des Notars

Nach dem Universitätsabschluss muss der Absolvent sich zunächst für mindestens zwei Jahre durch ein unbezahltes Praktikum Einblick in die notarielle Praxis verschaffen. Anschließend hat er die Möglichkeit einer Teilnahme an dem sog. *concorso*, einem landesweit durchgeführten Prüfungsverfahren für angehende Notare, bei dem im Regelfall erst eine mehrfache Teilnahme zum Ziel führt. Die Auslese, die durch dieses Verfahren erreicht wird, ist scharf; die Qualifikation der späteren Berufsträger entsprechend hoch und anerkannt. Aufgrund der notarspezifischen Prüfungen ist gewährleistet, dass der italienische Notar bereits an seinem ersten Amtstag über die erforderlichen notarspezifischen Kenntnisse verfügt.

Auch das italienische Notariat kennt den zur Zeit von der EU-Kommission angefochtenen Staatsbürgervorbehalt. Nach Art. 5 Nr. 1 der ItalNotO kann nur Notar werden, wer italienischer Staatsbürger ist und das 21. Lebensjahr vollendet hat.

V. Gebühren

Die italienischen Notare sind gehalten, gesetzlich in einer Gebührenordnung vorgeschriebene Gebühren zu erheben. Dieser Umstand wird in Italien als selbstverständlich angesehen, da die Notare als Teile der öffentlichen Gewalt nicht die Kosten ihrer Tätigkeit selbst bestimmen sollen. Vergleichbar den Gerichtsgebühren soll der Gesetzgeber diese festsetzen.

Große Sorgen bereiten dem italienischen Selbstverständnis die europarechtlichen Erwägungen und Bestrebungen, die nationalen Vorschriften über das Notariat unter dem Gesichtspunkt des „*Antitrust*“, also verbotener Wettbewerbsbeschränkungen anzugreifen. Die Beseitigung der italienischen Gebührenordnung könnte die Folge sein. Eine auf der Wertgebühr basierte, feste Gebührenordnung dient dem Schutz der sozial Schwächeren und hat eine gezielt umverteilende Wirkung. Könnte der Notar die Gebühren nach seinem Gutdünken festsetzen und müsste der Beteiligte sie erst mit dem Notar aushandeln, würde dies zu einem Wettbewerb auf Kosten der schwächeren Verbraucher führen. Mag der marktstarke Unternehmer bei freier Verhandbarkeit der Notargebühren eine Kostensenkung erreichen können; für den Normalverbraucher, der bisher bei niedrigen Werten wenig gezahlt hat, würden hingegen die Kosten wesentlich steigen. Die soziale Komponente der staatlichen Gebührenordnung würde daher in Zukunft entfallen. Verständnis finden die italienischen Notare für entsprechende Vorstöße von europäischer Seite zu Recht nicht.

VI. Notarielle Selbstverwaltung und Aufsicht

Entsprechend den deutschen Notarkammern bilden die „*consigli notarili*“ das Herz der notariellen Selbstverwaltung in Italien, Artt. 83, 87 ff. ItalNotO. Sie sind regional organisiert;

notar impressum:

Herausgeber:

Deutscher Notarverein
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin
Telefon: 030/20454284
Telefax: 030/20454290
e-mail: dnotv@t-online.de
<http://www.dnotv.de>

Schriftleitung:

Detlef Heins, Geschäftsführer
des DNotV (Hauptschriftleiter);
Dr. Peter Schmitz, Geschäftsführer
des DNotV (Hauptschriftleiter);
Dr. Wolfgang Reetz, Geschäftsführer
der DNotV GmbH

Verlag:

DNotV GmbH,
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin
Telefon: 030/20454284
Telefax: 030/20454290
e-mail: dnotv@t-online.de

Gestaltung und Abwicklung:

OUTFIT, Agentur für
Konzeption und Gestaltung,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/9898223

Druck:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/989820

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise:

Für Mitglieder der angeschlossenen
Notarvereine kostenfrei.
Jahresabonnement: DM 40,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)
Einzelheft: DM 12,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Hinweise:

Alle Urheber-, Nutzungs- und
Verlagsrechte vorbehalten.
Namensbeiträge und Leserbriefe geben
nicht notwendig die Meinung
der Schriftleitung oder des Deutschen
Notarvereins wieder. Die Schriftleitung
behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

darüber hinaus gibt es auch eine Nationale Notarkammer. Mitgliederrundschreiben werden von letzterer mit einem ungeheuren Aufwand täglich (!) per *e-mail* verschickt. Mit diesen Rundschreiben werden die Notare über rechtliche Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten. Die Vorstandsmitglieder des *consiglio notarile* werden in geheimer Wahl auf jeweils drei Jahre von dem regionalen Notariatskollegium gewählt.

Bei den jeweiligen regionalen *consigli notarili* finden wöchentlich Treffen statt, die dem internen Gedanken- und Erfahrungsaustausch dienen. Mit typisch italienischer Eloquenz, Energie und Hitzigkeit werden aktuelle praktische und theoretische Rechtsprobleme und Entwicklungen erörtert.

Neben den Notarkammern gibt es seit 1919 in Italien eine landesweite

Notarkasse als öffentliche Einrichtung, die auch Funktionen der Sozialversicherung für die darin Versicherten übernimmt. Sie ist Trägerin der Einkommensergänzung, wie sie auch in Teilen Deutschlands gilt. Die Notarkasse unterliegt staatlicher Aufsicht und Kontrolle, wird aber von einem Verwaltungsgremium geführt, das überwiegend, wenn auch nicht ausschließlich, mit Notaren besetzt ist.

Alle Notare, Notarkammern und die notariellen Archive unterliegen der Aufsicht des Justizministers (*ministro della grazia e della giustizia*) und der Generalstaatsanwälte bei den *corti d'appello*, Art. 127 ff. ItalNotO. Diese lassen regelmäßige Überprüfungen der Amtstätigkeit der Notare durchführen. Disziplinarische Maßnahmen reichen von der Ermahnung bis zur Amtsenthebung. Die jeweilige Zuständigkeit für den Ausspruch disziplinarischer

Maßnahmen hängt von der Schwere ab. Die leichteren Maßnahmen werden von den *consigli notarili* verhängt, die schwereren vom örtlich zuständigen *tribunale* (Landgericht).

VII. Ausblick

Das italienische Notariat ist dem deutschen in vielerlei Hinsicht eng verwandt. Dies beruht nicht zuletzt auf dem gemeinschaftlichen historischen Ursprung im antiken Rom. Die Aufgaben und Herausforderungen des XXI. Jahrhunderts stellen sich für die Notare Italiens und Deutschlands in gleichem Maße. Als hervorragende Rechtsberater mit staatlichem Auftrag haben die Berufsträger beider Staaten eine gute Startposition, die es zu nutzen gilt. Gemeinsam und auf der Grundlage internationaler Kooperation wird dies am besten gelingen.

Rechtsreform in Lettland – Eine Aufgabe für die Bundesrepublik Deutschland aus geschichtlicher Verantwortung?

Linard Mucins, Vorsitzender des Rechtsausschusses der Saeima der Republik Lettland, Riga

Die geopolitischen Veränderungen in Europa geben der Frage nach der Verantwortlichkeit von Staaten neue Aktualität: Staaten müssen sich rechtlich und moralisch ihrer Geschichte und der Geschichte ihrer Rechtsvorgänger stellen. Die Rolle der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Lettland ist natürlich durch die Verantwortung im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg und damit von der Vergangenheitsbewältigung geprägt. Verantwortung im Sinne einer gemeinsamen Zukunftsgestaltung geht darüber hinaus und knüpft an eine enge kulturelle Verbundenheit an.

Lettland hat über viele Jahrhunderte kulturelle Einflüsse aus Deutsch-

land aufgenommen. Das Christentum, die Schrift, die Architektur, die Kultur im weiten Sinn kamen im Gebiet Lettlands als Bestandteil deutscher westlicher Kultur an. Dieser kulturelle Einfluss bestand nicht nur im 13. und 17. Jahrhundert, sondern auch im 18. und 19. Jahrhundert, als Lettland Bestandteil Russlands war. Er zeigt sich besonders im Rechtssystem, das sich als Spiegel der Kultur zeigt.

Über das Recht hat sich Lettland mit der westlichen Kultur verbunden. Es ist für Lettland deshalb wichtig, dass der deutsche Beitrag für das lettische Recht auch in der Zeit erhalten blieb, in der Lettland unter der Herrschaft Russlands stand. Westliche, insbeson-

dere deutsche Rechtsgedanken beeinflussten dann die Bildung des lettischen Staates 1918 bis 1940. Verfassung (*Satversme*), Bürgerliches Gesetzbuch (*Civillikums*) Grundbuchgesetz und andere Gesetze lassen klar erkennen, dass das lettische Recht nicht nur formal zum romanisch-germanischen Rechtskreis gehört, sondern auch inhaltlich die Prinzipien und Normen der germanischen Gruppe des westlichen Rechtskreises dominieren.

Fünfzig Jahre sowjetischer Okkupation haben dazu geführt, dass diese Rechtsgedanken, die den Juristen in den vergangenen Jahrhunderten und vor dem Krieg noch selbstverständlich

waren, heute nicht mehr so klar zu erkennen sind. Die Rechtswissenschaft und die Rechtspraxis waren in dieser Zeit an einer kommunistischen Ideologie ausgerichtet. Wichtige systematische und begriffliche Unterscheidungen wie die zwischen öffentlichem und bürgerlichem Recht, zwischen privatem und öffentlichem Eigentum verschwanden oder wurden in einem neuen Sinn gebraucht.

Weil das sowjetische Recht von anderen Voraussetzungen ausging als das geschichtlich gewachsene Recht in Lettland, konnte es nicht in das bestehende Recht integriert werden und blieb ein Fremdkörper. Der Einfluss des sowjetischen Rechtssystems war und ist dennoch erheblich. Lettland bleibt durch diese sowjetischen Einflüsse auf sein Recht im östlichen Kulturkreis verhaftet, obwohl sich Lettland seit seiner Unabhängigkeit zur westlichen Wertegemeinschaft bekennt und aktiv den Beitritt zur Europäischen Union anstrebt.

Dass die politischen Absichtserklärungen nicht vollständig in die Realität umgesetzt worden sind, ist nicht immer mit einem nicht Handeln Wollen verbunden: Lettland hat zahlreiche Gesetze ausgearbeitet und in Kraft gesetzt. Es gibt damit immer weniger Lücken in der Gesetzgebung. Doch bereits bei der Ausarbeitung neuer Gesetze zeigt sich, dass eine im westli-

chen Rechtskreis begründete Rechtslehre noch fehlt. Dieser Mangel macht sich zunächst in Gesetzen bemerkbar, in denen die Leitentscheidungen oft nur unsystematisch umgesetzt sind. Die ebenfalls unsystematische Rechtsanwendung ist ein weiteres Hindernis für eine Neuorientierung der Rechtsordnung: Auch auf Rechtsgebieten, in denen neue Gesetze in Kraft getreten sind, erweist sich deren Umsetzung als problematisch. Entscheidungen entsprechen oftmals nicht dem westlichen Rechtsgedanken.

Eine dem politischen Ziel der Integration in die Europäische Union entsprechende Rechtsordnung kann nur mit europäischer Unterstützung in angemessener Zeit geschaffen werden. Irrwege durch inkonsequente Gesetzgebungsexperimente sollten vermieden werden. Lettland wünscht dabei besonders die Unterstützung durch die Bundesrepublik Deutschland. Der Wunsch besteht nicht nur, weil Deutschland zu den Kernstaaten der Europäischen Union gehört und damit besonderen politischen Einfluss hat. Lettland möchte sein Recht so modernisieren, dass es der eigenen – durch die Phase des Sozialismus unterbrochenen – Rechtstradition entspricht. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland hat dabei Vorbildwirkung. Die Erfahrungen der Bundesrepublik Deutschland bei der rechtlichen und wirtschaftlichen Integration seiner

neuen Bundesländer und aus der erfolgreichen Beratung ehemals sozialistischer Reformstaaten sollten auch für Lettland nutzbar gemacht werden.

Für Lettland ist es verständlich, wenn die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der jüngeren Geschichte im historischen Einflussbereich Deutschlands zurückhaltend ist. Wenn die Bundesrepublik Deutschland von Lettland eingeladen wird, an geschichtliche Gemeinsamkeiten anzuknüpfen und mit dem vorhandenen Wissen zu helfen, sollte diese nachvollziehbare Scheu auf deutscher Seite der von Lettland gewünschten Unterstützung nicht entgegenstehen. Lettland hat ein großes Interesse daran, sein Rechtssystem am westlichen Rechtskreis auszurichten und rechtliche Transparenz und Stabilität zu schaffen. Mit einem modernen Rechtssystem wird Lettland auch für ernsthafte Investoren wahrnehmbar und attraktiver.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in die Europäische Union eingebunden und damit die Rolle Deutschlands in Europa festgelegt. Für Lettland entspräche es einer wohlverstandenen Verantwortlichkeit, wenn die Bundesrepublik Deutschland den Beitritt Lettlands in die Europäische Union fördern und den innerlettischen Reformprozess – vor allem im Rechtswesen – aktiv unterstützen würde.

Kontakte mit den englischen Scrivener Notaries

Am 29. Januar 2001 fand in Berlin ein Gespräch zwischen Vertretern der englischen Scrivener Notaries und des Deutschen Notarvereins statt. Auf Seiten des Deutschen Notarvereins nahmen dessen Präsident Notar Dr. Zimmermann, der Geschäftsführer Heins sowie Notar Dr. Tröder an dem Gespräch teil. Aus London waren R. A. D. Urquhart und John D. Woodward von der Notarkanzlei De Pinna Notaries angeeignet. Gegenstand des Gesprächs war ein allgemeiner Gedankenaustausch über die Situation der Notare in England und Wales sowie in Deutschland unter dem Einfluss europäischen Gemeinschaftsrechts. Der Deutsche Notarverein erachtet es im Lichte aktueller europäischer Entwicklungen als sinnvoll, das Gespräch mit Kollegen aus dem englischen Rechtsbereich zu suchen. Die Scrivener Notaries verstehen sich als dem lateinischen Notariat zugehörig. Ihre Standesorganisation, die Society of Scrivener Notaries, ist Mitglied der UINL. Unter den insge-

samt rund 1.000 Notaren in England und Wales gibt es nur 34 Scrivener Notaries. Bis vor zwei Jahren war jegliche notarielle Tätigkeit in der Londoner City den Scrivener Notaries vorbehalten. Seit 1999 dürfen alle Notare, also auch die Notaries Public, in der City of London tätig werden. Die Scrivener Notaries sind hochqualifizierte Juristen, die das Notaramt im Gegensatz zu den Notaries Public hauptberuflich ausüben und in erster Linie auf den internationalen Rechtsverkehr

48

spezialisiert sind. Aus diesem Grunde beherrschen sie stets mindestens zwei Fremdsprachen. Der Gedankenaustausch in Berlin war sehr offen und informativ. Weitere Kontakte wurden verabredet.

*Notar Dr. Jörg Tröder, Düsseldorf;
R.A.D. Urquhart; John D. Woodward, De Pinna Notaries, London;
Notar Dr. Stefan Zimmermann, Köln*



13. Europäische Notarentage in Salzburg

Vom 19. bis 21. April 2001 fanden in Salzburg die 13. Europäischen Notarentage unter dem Thema „Der Notar und die konsensuale Streitbeilegung“ statt. Die wissenschaftliche Konzeption lag in den bewährten Händen der Österreichischen Notariatsakademie. Der Zeitpunkt der Tagung war außerordentlich gut gewählt: Die Stellungnahme der Konferenz der Notariate der Europäischen Union (CNUE) zur alternativen Streitbeilegung durch Notare vom 13. Oktober 2000 war etwa ein halbes Jahr alt und die Beratungen des UINL-Kongresses in Athen im Oktober 2001 zu Fragen der Konfliktprävention durch Beratung und Mediation waren noch etwa ein halbes Jahr entfernt. Ein idealer Zeitpunkt für eine Bestandsaufnahme.

Die Thematik wurde aus praktischer und wissenschaftlicher Sicht von Referenten aus dem Gastgeberland Österreich, aus Deutschland, Frankreich und Spanien beleuchtet. Erfreulich war die Beteiligung eines Vertreters der Europäischen Kommission.

Notar *Salvador Torres Escamez* aus Almeria, Spanien, hob hervor, dass man im Überschwang der Begeisterung für das Neue die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Notare

nicht aus den Augen verlieren dürfe. Er wies darauf hin, dass alternative Konfliktregelungsmechanismen noch nicht völlig in die kontinentaleuropäische Rechtskultur passen würden; dass Widerstände seitens der Richter- und Anwaltschaft zu erwarten seien; dass auch Notare in spezifischen Verhandlungs- und Mediationstechniken ausgebildet und dass schließlich eine Reihe von berufsständischen Fragen geprüft werden müssten.

Notar *Dr. Hans Wolfsteiner* aus München, Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, stellte Rechtswentwicklungen, erste Erfahrungen und Ausblicke aus deutscher Sicht dar. Wolfsteiner gab zunächst einen Überblick über bereits vorhandene gesetzliche Möglichkeiten notarieller Schlichtungsverfahren. Dabei betonte er den vollen Erfolg des obligatorischen Vermittlungsverfahrens nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Aus der Erfahrung mit dem Vermittlungsverfahren sei der Schluss zu ziehen, dass entgegen der Ideologie der modernen Mediation der Zwang, vor dem Mediator zu erscheinen, die Erfolgsaussichten der Mediation nicht beeinflusse. Es habe sich außerdem gezeigt, dass der Notar ein tauglicher Schlichter sei; die Schlichtung könne Kernkompetenz des Notars sein. Wolf-

steiner ging auch auf Bemühungen der Standesorganisationen des deutschen Notariats um das Schlichtungswesen ein. Neben der Güteordnung der Bundesnotarkammer stellte er den Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH), eine Einrichtung der DNotV GmbH, vor. Abschließend betonte *Wolfsteiner* die Notwendigkeit, das Bewusstsein in der Bevölkerung zu fördern, dass Notare zur Streitschlichtung zur Verfügung stünden.

Als Vertreter der Wissenschaft stellte *Professor Dr. Horst Eidenmüller* von der Universität Münster die Frage: „Mediation und Streitschlichtung: Neue Chancen im Konfliktmanagement?“ Im Rahmen seines Referats untersuchte *Eidenmüller* die Funktion der Schlichtung, deren Nutzen und Kosten, den Stellenwert des Rechts in der Schlichtung und schließlich die Rolle des Notars in der Schlichtung. Der Notar als Schlichter besitze neben den Rechtskenntnissen vor allem psychologische, spieltheoretische und ökonomische Kenntnisse und agiere gleichzeitig nicht in einem rechtsfreien Raum.

Aus französischer Sicht plädierte Notar *Charles Mourret* aus Perpignan für eine Justiz der Prävention. Dabei

dürfe weder der Notar zu einem Lieferanten bloßer Hilfsdienste herabgestuft werden, noch dürfe die ureigenste Aufgabe des Richters beschnitten werden. Allerdings müssten sich die Berufsstände vor einem reinen Zunfddenken hüten. Der Notar sei aufgrund der Neutralität, der Bürgernähe sowie der Qualität und der Effizienz seiner Leistung zur außergerichtlichen Streitbeilegung geeignet.

„Man sollte die Wahrheit dem anderen wie einen Mantel hinhalten, dass er hineinschlüpfen kann – nicht wie ein nasses Tuch um den Kopf schlagen.“ Mit diesem Zitat Max Frischs eröffnete *Dr. Claus Spruzina*, öffentlicher Notar in Hallein/Salzburg sein Referat. *Spruzina* beschäftigte sich eingehend mit der Frage, ob der Notar tatsächlich der geborene Streitschlich-

ter sei. Diese Frage beantwortete er mit Nein, gestand den Notaren aber zu, dass sie durch ihren Quellberuf in sehr hohem Maße zur Mediation und zum Schiedsverfahren berufen seien. Auch der Notar müsse aber Grundtechniken der speziellen Dialogführung und Kommunikation erlernen.

David Seité von der Europäischen Kommission – Generaldirektion Justiz und Inneres – trug die Sicht der Europäischen Kommission zu alternativen Konfliktbelegungsverfahren vor. Die Devise der Kommission im Bereich der alternativen Konfliktbeilegung laute zum gegenwärtigen Zeitpunkt in erster Linie, die Entwicklungen in der Praxis sorgfältig zu beobachten. Die Notare, die selbstverständlich zu den für diesen Bereich qualifizierten Personen gehörten,

könnten bei der Ausgestaltung der alternativen Konfliktbeilegung eine Schlüsselrolle spielen.

Universitätsdozent Magister *DDr. Ludwig Bittner*, Öffentlicher Notar in Hollabrunn, steuerte der Diskussion über den Notar und die konsensuale Streitbeilegung einen interessanten Aspekt bei, indem er dem vollstreckbaren Notariatsakt als Instrument der außergerichtlichen Rechtsdurchsetzung besondere Bedeutung für die Streitschlichtung zumaß. Die vollstreckbare Urkunde habe Zukunft und sei im Sinne neuster Tendenzen der Streitschlichtung und Streitbeilegung das moderne, zeitgemäße und zukunftssträchtige Instrument der Rechtsdurchsetzung.

Rechtsstaatsdialog mit der Volksrepublik China

Die Bundesministerin der Justiz Frau Professor Dr. Herta Däubler-Gmelin hat den Deutschen Notarverein eingeladen, am Rechtsstaatsdialog mit der Volksrepublik China teilzunehmen. Der chinesischen Seite solle die Möglichkeit gegeben werden, sich mit dem deutschen System vertraut zu machen und sich über die deutschen Erfahrungen mit dem Umbau des Rechtssystems nach der Wiederverei-

nigung zu unterrichten. Die Aktion wird von Kammern, Verbänden, Menschenrechtsorganisationen und der Wissenschaft begleitet. Der Deutsche Notarverein hat bereits seine Unterstützung zugesagt. Bei dem Runden Tisch am 26. April 2001 wurde die Möglichkeit von Hospitationen erörtert. Für den Deutschen Notarverein regte Geschäftsführer Heins an, den Netzwerkgedanken der Initiative dabei aufzu-

greifen und Besuche bei verschiedenen Organen der Rechtspflege und der Verwaltung zu ermöglichen. Die Leistungsfähigkeit des deutschen Rechtssystems beruhe auf einer engen Verzahnung von Verwaltung, Justiz – dabei den Notaren als Teil der vorsorgenden Rechtspflege – und den Rechtsanwälten. Dieses Zusammenspiel solle anschaulich gemacht werden.

Notariatsreform in der Ukraine

In Fortsetzung des bisherigen Engagements für die Notariatsreform in der Ukraine nahmen Präsident Dr. Zimmermann und Notar Dr. Kurz vom 23. bis 25. März 2001 an einem Seminar der Deutschen Stiftung für in-

ternationale rechtliche Zusammenarbeit, des Justizministeriums und der Notarkammer der Ukraine in Kharkov teil. In diesem Seminar wurde der Entwurf eines Notargesetzes rechtspolitisch diskutiert und für die praktische

Arbeit besprochen. Dr. Zimmermann und Dr. Kurz referierten über die Stellung des Notars im deutschen System der Rechtspflege.

Notarielle Mitwirkung beim Angebot von Vorratsgesellschaften

Die 82. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer vom 11. Mai 2001 in Hannover hat die berufrechtlichen Regeln für Notare im Umgang mit Vorratsgesellschaften klargestellt. Dabei wurde anerkannt, dass im Wirtschaftsleben oft der kurzfristige Einsatz bereits eingetragener Gesellschaften erforderlich sei. Auch wo die Eintragungszeiten der Registergerichte bereits erfreulich kurz seien, könne der Erwerb der Geschäftsanteile an bereits eingetragenen Gesellschaften erforderlich sein.

Bei dieser Gestaltung sei die Se-

riosität des Anbieters entscheidend. Der Notar allerdings dürfe Vorratsgesellschaften nicht selbst gründen, anbieten oder aktiv vermitteln. Dies gelte auch, wenn er Sozien, Mitarbeiter oder andere Treuhänder einschalte. Berufsrechtlich sei ihm aber nicht untersagt, Informationen über verschiedene gewerbliche Anbieter von Vorratsgesellschaften vorzuhalten und auf konkrete Nachfrage diskriminierungsfrei weiterzugeben. Wertender Aussage habe sich der Notar aufgrund seiner Amtspflicht zu enthalten. Der Notar dürfe und müsse die DNotV GmbH wie einen ganz normalen ge-

werblichen Anbieter von Vorratsgesellschaften behandeln. Damit keine Zweifel an seiner Neutralität entstünden, habe der Notar gegebenenfalls klarzustellen, dass die Bereitstellung von Vorratsgesellschaften nicht sein eigenes, sondern ein Angebot der DNotV GmbH sei. An seiner Mitwirkung bei der Beurkundung sei der Notar auch bei Beteiligung der DNotV GmbH nicht gehindert.

Die DNotV GmbH begrüßt diese differenzierte Darstellung und sieht sich in der besonderen Ausgestaltung ihres Serviceangebots bestätigt.

Geschäftsstelle: Weiterer Geschäftsführer bestellt

Seit dem 2. Mai 2001 ist Notarasessor Dr. Peter Schmitz von der Rheinischen Notarkammer an die Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins abgeordnet. Am 8. Juni 2001 wurde er zum weiteren Geschäftsführer ernannt.

Dr. Schmitz stellte sich bereits bei Ansprechpartnern aus Politik und Verbänden als weiterer Geschäftsführer vor. Im Bundesministerium der Justiz führten die beiden Geschäftsführer anlässlich des Antrittsbesuchs von Dr. Schmitz Gespräche mit Herrn RD Otto

(Kostenrecht) und Herrn RD Dr. Franz (Berufsrecht).

Die Bestellung von zwei Geschäftsführern trägt der gewachsenen Bedeutung des Deutschen Notarvereins und der damit einhergehenden größeren Inanspruchnahme Rechnung. Sie ermöglicht eine Ausweitung der politischen Aktivitäten im Bereich der Europäischen Union, ohne die Präsenz in Berlin und die Serviceleistungen für die Mitglieder einschränken zu müssen.



Dr. Peter Schmitz, Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins

Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins in Berlin

Am 8. Juni 2001 fand in Berlin eine ordentliche Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins statt. Präsident Dr. Zimmermann berichtete über die Tätigkeiten des Deutschen Notarvereins im Jahr 2000; Einzelpunkte wie die Stellungnahme zur Corporate Governance und zum EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen

des Staatsangehörigkeitsvorbehaltes wurden besonders hervorgehoben.

Dr. Zimmermann berichtete über die Zweite Tagung Berufspolitik in Wiesbaden vom 25. und 26. Januar 2001 und über den Festakt zum zehnten Jahrestag der Wiedegründung des Deutschen Notarvereins.

Erneut hatte sich die Mitgliederversammlung mit dem Notariat in Baden und in Württemberg zu befassen. Von Anwaltsnotaren aus dem OLG-Bezirk Stuttgart wurde gefordert, § 69 Abs. 3 BNotO aufzuheben. Nach dieser Vorschrift muss der Präsident einer gemischten Kammer ein Notar sein, der zur hauptberuflichen Amts-

ausübung bestellt ist. Der Deutsche Notarverein wird hier für die bisherige Lösung eintreten, die – den Kompromiss der Notariatsverfassungen von 1961 und 1998 während – unter demokratischen Prinzipien zulässig ist und ein weiterhin gedeihliches Miteinander in den Kammerbereichen fördert. Eine bloße Streichung des § 69 Abs. 3 würde der verfassungsrechtlich gebotenen Differenzierung nicht ge-

recht werden. Da sich die Bundesnotarkammer gehindert sieht, eine eigene Stellungnahme abzugeben, kommt hier dem Deutschen Notarverein besondere Verantwortung zu.

Den Notaren im badischen Rechtsgebiet sagte die Mitgliederversammlung die Unterstützung durch den Deutschen Notarverein bei deren Wunsch nach einer Reform des Nota-

riats zu.

Der Deutsche Notarverein plant seine nächste ordentliche Mitgliederversammlung für den 9.11.2001 um 10.00 Uhr im Hotel Quellenhof in Aachen. Am Nachmittag dieses Tages beginnt die Jahrestagung des Vereins für das Rheinische Notariat.

100 Jahre Bayerischer Notarverein

**Notar a. D. Dr. Hans-Joachim Vollrath,
Referent für Öffentlichkeitsarbeit im Vorstand des Bayerischen Notarvereins e.V.**

Am 31.3.2001 feierte der Bayerische Notarverein sein 100-jähriges Gründungsjubiläum in München. Am 10.3.1901 hatte die Gründungsversammlung im Hotel „Zum Roten Hahn“ in München die Errichtung des Vereins beschlossen. Zur Gründungsversammlung waren alle Notare und Rechtskonzipienten (vergleichbar den heutigen Notarassessoren) der rechts- und linksrheinischen Gebiete Bayerns (d.h. auch der heutigen Pfalz = OLG-Bezirk Zweibrücken) eingeladen. Der Verein wurde als „Bayerischer Notariatsverein e.V.“ am 2.4.1901 im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der Vorsitzende des Notarvereins, *Notar a.D. Dr. Peter Lichtenberger*, München, begrüßte knapp 300 Gäste aus den Reihen der bayerischen und rheinland-pfälzischen Justiz, dem bayerischen Landtag, befreundeter Verbände und der Mitglieder des Vereins. Die Gäste genossen den Festakt im Prinzregententheater, den anschließenden Empfang sowie den Klavierabend mit der Künstlerin *Yasuko Matsuda*. Die Wahl des Veranstaltungsorts war besonders beziehungsreich, da das Prinzregententheater – nach dem 2. Weltkrieg lange Zeit Spielstätte der bayerischen Staatsoper – wenige Tage zuvor ebenfalls sein 100-jähriges Jubiläum gefeiert hatte.

Die Parallele zwischen den Gründungsdaten des Bayerischen Notarvereins und dem Prinzregententheater nahm Ministerialdirektor *Wolfgang Held*, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, als roten Faden seiner Grußworte auf. Er betonte die Rolle der Notare als integrale Bestandteile einer funktionierenden Zivilrechtspflege. Der Vorsitzende im Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen des Bayerischen Landtages, MdL Dr. Klaus Hahnzog, betonte in seinen Begrüßungsworten Aufgaben, Bedeutung und Leistungen der Notare.

Der Festvortrag von *Notar Herbert Oberseider*, München, stand ganz im Zeichen der Geschichte des Notarvereins. Der Vortrag ist abgedruckt in einem Sonderheft als Beilage zu Heft 2 der Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern (MittBay-Not). Für viele Zuhörer nicht selbstverständlich, arbeitete der Vortrag folgende drei Grundlinien heraus:

- In den ersten 25 Jahren seines Bestehens hatte der Bayerische Notarverein viele Aufgaben zu bewältigen, die dann von der 1925 als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründeten Notarkasse übernommen wurden. Besonders deutlich wird dies daran, dass der der Sache

nach noch heute bestehende Haftpflichtversicherungsvertrag der Notarkasse im Jahre 1920 zwischen dem Bayerischen Notarverein und der Bayerischen Versicherungsbank abgeschlossen worden ist. Ebenso kümmerte sich der Bayerische Notarverein darum, die Grundlage für eine angemessene Stellung und Bezahlung der fachlichen Mitarbeiter im Notariat („Notargehilfen“) zu schaffen. Schließ-



*Notar a.D. Dr. Peter Lichtenberger,
Vorsitzender des Bayerischen
Notarvereins*

lich erbrachte der Bayerische Notarverein in den ersten Jahren auch Versorgungs- und Unterstützungsleistungen an Notare und Hinterbliebene.

- Andere Maßnahmen der Selbsthilfe haben auch heute noch unverändert Bedeutung. Dies betrifft zunächst die Organisation des lau-



Ministerialdirektor Wolfgang Held, Bayerisches Staatsministerium der Justiz

fenden Bürobetriebs in den Kanzleien der Notare. Der Vortragende schlug den Bogen von den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis in die Gegenwart: Ging es damals darum, den hohen Sachaufwand der Notariate herabzusetzen und den Notaren etwa den Bezug hochwertigen Urkundepapiers zu angemessenen Preisen zu ermöglichen, so geht es heute z.B. darum, die Anforderungen der Notare an die Kanzleisoftware zu formulieren und in die Entwicklungsbemühungen der Softwarehersteller einfließen zu lassen. Dieser Aufgabe widmet sich das EDV-Praxisforum, eine gemeinsame Einrichtung des Bayerischen Notarvereins und der Landesnotarkammer Bayern, indem es ein

„Pflichtenheft“ für Kanzleisoftware entwickelt.

Ähnliches gilt für die Fortbildung der Vereinsmitglieder. Die 1864 gegründete „Zeitschrift für das Notariat und die freiwillige Gerichtsbarkeit in Bayern diesseits und jenseits des Rheins“ erscheint (nach zweimaliger Unterbrechung in den Jahren 1922/1923 sowie 1937/1948) noch heute als „Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern“ (MittBay-Not). Auch gehören regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen zu aktuellen Themen ca. 4–6 mal im Jahr zu dem, was die Vereinsmitglieder erwarten dürfen.

Auch in der Öffentlichkeitsarbeit lässt sich ein Bogen von den Gründungsjahren in die Gegenwart schlagen. Bereits die Mitgliederversammlung von 1910 setzte einen Presseausschuss ein. Im Jahr 1974 erweiterte die Mitgliederversammlung den Vorstand des Vereins um den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit. Dessen Arbeit ist es gegenwärtig nicht nur, die Standesorganisationen und die einzelnen Mitglieder zu präsentieren, auch im Internet, sondern auch das weite Feld der Öffentlichkeitsarbeit abzudecken, von den Medien, den Zeitungen und Zeitschriften, Rundfunk und Fernsehen, bis zum Kontakt mit Rechtssuchenden.

Der Notarverein nimmt seine satzungsmäßigen Aufgaben, vor allem die Förderung des Notariats in Bayern und der Pfalz, die Fortbildung seiner Mitglieder und die Pflege des kollegialen Verkehrs intensiver denn je wahr, vor allem auch im Verkehr mit den Aufsichtsbehörden und durch die Mitarbeit im Deutschen Notarverein.

Besondere Aufmerksamkeit finden im gesamten deutschen Notariat – im hauptberuflichen Notariat

ebenso wie bei den Rechtsanwälten und Notaren – die neu gestalteten Broschüren unter dem Motto „Ihre Notare. Wissen mit Brief und Siegel.“

- Die Selbstverständlichkeit und Geschlossenheit, mit der der Bayerische Notarverein nach innen und nach außen auftritt, ist undenkbar ohne eine funktionierende Willensbildung innerhalb des Vereins. Auch die Arbeit daran zieht sich wie ein roter Faden durch die Vereinsgeschichte. So richtete die Mitgliederversammlung von 1921 die Bezirksgruppen in der heute noch bestehenden Form ein. Die Notare eines Landgerichtsbezirks treffen regelmäßig zusammen, suchen vor Ort vor allem das kollegiale Gespräch sowie den Austausch mit anderen Vertretern der vorsorgenden Rechtspflege und beauftragen einen gewählten Sprecher, das Ergebnis ihrer Diskussionen in die Arbeit des Bayerischen Notarvereins einfließen zu lassen. Dem Beschluss der Mitgliederversammlung im Jahre 1921 ging eine mehr als 10-jährige Diskussion voraus. Zitiert sei das – zeitlos gültige –



Dr. Klaus Hahnzog, MdL, Vorsitzender im Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen des Bayerischen Landtags



**Notar Herbert Oberseider,
München**

Plädoyer des Notars *Friedrich Woeckel*, Memmingen, aus dem Jahre 1912:

Innerhalb des großen Vereins müssen daher kleinere örtliche Verbände geschaffen werden, die zu allen Fragen selbständig Stellung nehmen und darüber be-

schließen. Ihre Aufgabe ist eine sehr wichtige. In ihnen kann im engeren Kreise jeder Kollege zu Wort kommen und mitberaten, auch wenn er weit vom Ort der Versammlung wohnt und ein Auftreten in einer größeren Versammlung nicht liebt. Durch sie wird, wie ich hoffe, namentlich auch der kollegiale Verkehr gehoben.

Seit einigen Jahren bemühen sich die Vorstände sowohl des Bayerischen Notarvereins als auch der Landesnotarkammer Bayern und der Notarkammer Pfalz, die in den Bezirksgruppen gewonnenen Erkenntnisse für ihre Arbeit noch mehr fruchtbar zu machen.

Willensbildung und Integration wären undenkbar ohne die Einbeziehung des beruflichen Nachwuchses. Konnten die „Rechtskonzipienten“ dem Verein seit seiner Gründung – wenn auch ohne Stimmrecht – beitreten, so waren Fragestellungen des Berufsnachwuchses in den Jahren bis 1937 davon bestimmt, dass der einzelne Notarassessor in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum

Notar, nicht zum Staat, stand. Dies änderte erst 1937 die Reichsnotarordnung. Stimmrecht erhielten die Notarassessoren dann im Jahre 1971, als eine Satzungsänderung ihnen – nach einer Wartezeit – die Vollmitgliedschaft verschaffte. Im Jahr zuvor – noch bevor die Landesnotarkammer Bayern im Jahr 1975 den Ausschuss der Notarassessoren als beratenden Ausschuss einsetzte – hatte der Vorstand des Notarvereins beschlossen, zu sämtlichen Vorstandssitzungen einen von den Notarassessoren in Bayern und in der Pfalz zu wählenden Vertreter der Notarassessoren einzuladen. Abgeschlossen wurde die aktive Einbeziehung des beruflichen Nachwuchses durch eine Satzungsänderung im Jahre 1998. Seitdem *muss* ein Vorstandsmitglied im Zeitpunkt der Wahl Notarassessorin oder Notarassessor sein.

Nach soviel Arbeit genossen die Gäste die Möglichkeit zum kollegialen Austausch, zum Feiern und zum Genießen beim anschließenden Empfang und beim Konzert.

Mitgliederversammlung des Notarverbundes Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführer Detlef Heins nahm auf Einladung des Notarverbundes Mecklenburg-Vorpommern am 9. Juni 2001 an dessen Jahrestreffen in Klink an der Müritz teil. Er berichtete der Mitgliederversammlung des Notarverbundes an Beispielen über die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsführung in Berlin. So wurde etwa die Stellung-

nahme zum EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen des Staatsangehörigkeitserfordernisses diskutiert. Heins verdeutlichte an Beispielen die Alltags-tätigkeit des Vereins und unterstrich so die Bedeutung der Präsenz in Berlin. Eine geführte Radwanderung im Nationalpark und eine Schifffahrt auf der Müritz boten Gelegenheit zu

regem Gedankenaustausch. Besonders begrüßten die Teilnehmer die Ankündigung, der Deutsche Notarverein plane, auf der Zweiten Tagung Berufspolitik aufbauend Seminare zum Thema „Qualitätsmanagement im Notariat“.

notar

Die Lebensversicherung – ein Millenniums-Produkt?

Ein Beitrag der Funk Gruppe

Der Run auf Aktien erscheint seit geraumer Zeit grenzenlos; das Börsenfieber der deutschen Bevölkerung ist stetig gestiegen. Zinsgewinne in zweistelliger, zum Teil sogar in dreistelliger Höhe locken den risikofreudigen Anleger.

Sind Lebens- und Rentenversicherung in der heutigen Zeit überhaupt noch zeitgemäß?

Die Strategie, Kapital auf diesem Weg anzusammeln, ist alt, vor allem aber auch *altbewährt*.

Und auch heute bieten Ihnen die Lebens- und die private Rentenversicherung weitaus mehr als den reinen Versicherungsschutz: Die feste Planbarkeit der privaten Altersvorsorge hat gerade in der heutigen Zeit eine besondere Bedeutung. Die private Lebens- und Rentenversicherung stellt sicher, dass Sie ohne nennenswerte Risiken zum gewünschten Ablaufdatum über die Gesamtheit Ihrer erwirtschafteten Gelder verfügen können.

Was genau ist eine Lebensversicherung? Was eine Rentenversicherung?

■ Kapital-Lebensversicherung

Die klassische Lebensversicherung wird auf den Todes- und Erlebensfall abgeschlossen; die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt im Todesfall, spätestens jedoch bei Ablauf. Die erwirtschafteten Überschussanteile bilden zusammen mit der garantierten Versicherungssumme den Auszahlungsbetrag.

Sie kombinieren somit die finanzielle Absicherung Ihrer Hinterbliebenen mit dem planmäßigen Kapitalaufbau für Ihre eigene Altersversorgung.

Zudem genießen Sie nach der heute gültigen Rechtsprechung auch beachtliche steuerliche Vorteile:

Zum einen können Sie die Beiträge für eine Lebensversicherung gegen laufende Beitragszahlung (mind. 5 Jahre) mit einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen absetzen (§ 10 EStG).

Zum anderen ist die Versicherungsleistung dieser steuerlich begünstigten Lebensversicherung einkommenssteuerfrei.

■ Rentenversicherung

Ab vereinbartem Rentenbeginn (i.d.R. 65. Lebensjahr) erfolgt die monatliche Auszahlung der versicherten Rente, und zwar lebenslang. Die erwirtschafteten Überschüsse erhöhen diesen garantierten Betrag.

Anstelle der monatlichen Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen die einmalige Auszahlung des angesparten Kapitals erfolgen (Kapitalwahlrecht). Wie bei der Lebensversicherung bilden auch hier die erwirtschafteten Überschussanteile zusammen mit der garantierten Kapitalabfindung den Auszahlungsbetrag.

Unabhängig vom Erleben erfolgt die Rentenzahlung mindestens für die vertraglich vereinbarte Rentengarantiezeit (i.d.R. 10 Jahre). Die von Ihnen gezahlten Beiträge gehen somit in keinem Fall verloren.

Ebenfalls zum Schutz der von Ihnen geleisteten Beiträge ist sog. Beitragsrückgewähr Tarifbestandteil: Stirbt die versicherte Person innerhalb der Aufschubdauer, d.h. vor Zahlung der ersten Rente, er-

folgt die Rückzahlung der eingezahlten Beiträge zzgl. der erwirtschafteten Überschüsse.

Als Besonderheit dieser renditeorientierten Form der Altersvorsorge bleibt darüber hinaus zu erwähnen, dass der Versicherte auf eine Gesundheitsprüfung verzichtet; die Annahme Ihres Antrages somit garantiert.

In steuerlicher Hinsicht genießen Sie nach der heute gültigen Rechtsprechung darüber hinaus nennenswerte Vorteile:

Gemäß § 10 EStG sind die Beiträge – auch Einmalzahlungen – im Rahmen der Sonderausgaben bei Einhaltung der Mindestlaufzeit unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig.

Die Rentenleistungen (grundsätzlich steuerpflichtig) sind ebenfalls begünstigt: Sie sind nur mit dem sogenannten Ertragsanteil steuerpflichtig. Die Höhe dieses Ertragsanteils richtet sich nach dem bei Beginn der Rente vollendeten Lebensjahr der versicherten Person und beträgt z. B. für eine 65-jährige Person zurzeit 27 %.

Gibt es „moderne“, börsenorientierte Alternativen?

Fondsgebundene Versicherungen

Diese moderne Form der klassischen Lebensversicherung wendet sich an den risikofreudigen Anleger: Sie kombiniert Versicherungsschutz mit der Anlage in Investmentfonds.

Ihre Anlagewünsche und Ihre Risikobereitschaft sind die ausschlaggebenden Kriterien bei der Auswahl der Anlage Ihres Sparbeitrages in Einzelfonds oder ggf. in speziellen Fondspaketen.

Fondsgebundene Lebensversicherungen sichern den Todesfall ab, fondsgebundene Rentenversicherungen zahlen eine lebenslange Rente.

Bei Ablauf der Versicherung wird der jeweils aktuelle Kurswert Ihrer Fondsanteile fällig, und zwar je nach Versicherer und Tarif wiederum in Fondsanteilen oder als Auszahlungsbetrag.

Die Höhe der Erlebensfalleistung steht also nicht fest; sie ist aufgrund der Veränderlichkeit der Kurse an der Börse keineswegs vorauszusagen. Im Todesfall erhalten Ihre Hinterbliebenen i. d. R. mindestens 60 % der über die gesamte Laufzeit zu zahlenden Beiträge (sog. Mindesttodesfall-schutz).

Aus steuerlicher Hinsicht sei erwähnt, dass die Auszahlung des

Fondsvermögens (vgl. klassische Lebens- und Rentenversicherung) nach Ablauf der Mindestlaufzeit von 12 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von mindestens 5 Jahren einkommenssteuerfrei ist.

Ist der Abschluss einer Fondspolice zu empfehlen?

Auf den ersten Blick sind Fondspolices das Produkt der Deutschen schlechthin: Der Versicherungsschutz beruhigt und stärkt das Sicherheitsbewusstsein, die Fondsanlage lässt auf unschlagbare Renditen hoffen.

Auf den zweiten Blick aber scheinen u.a. die Versicherungsgesellschaften von diesem Kombiprodukt zu profitieren: In vielen Fällen sind die Kosten für eine Fondspolice teurer als ein Fondssparplan mit separat abgeschlossener Versicherung.

Ob es sich im Einzelfall für Sie rechnet, eine Fondspolice abzuschließen oder die Vorsorge mit zwei getrennten Produkten zu gestalten, hängt neben Ihrem persönlichen Steuersatz und Ihrem konkreten Versorgungsziel beispielsweise auch von den Fondskosten (u.a. Ausgabeaufschlag, Depotführungsgebühren, Kosten bei Fondswechsel) und der Fondsrendite ab.

Für welchen Weg der Vorsorge Sie sich entscheiden, hängt u.a. von Ihrem konkreten Vorsorgeziel und Ihrer Steuerlast ab. Unabhängig von diesem individuellen Weg ist aber auch bzw. gerade in der heutigen Zeit folgendes Fazit zu ziehen:

Lebens- & Rentenversicherung sind Millenniums-Produkte!

Wechsel im Vorsitz des Deutschen Richterbundes

Am 16. Mai 2001 wurde Rainer Voss als Vorsitzender des Deutschen Richterbundes mit einem Empfang im Opernpalais in Berlin offiziell verabschiedet.



Rainer Voss und Dr. Stefan Zimmermann, Präsident des Deutschen Notarvereins

Zu den hochrangigen Gästen aus dem In- und Ausland gehörten die Justizministerin der Ukraine, die Bundesministerin der Justiz Professor Dr. Däubler-Gmelin und deren Vorgänger im Amt Leutheusser-Schnarrenberger, Professor Dr. Schmidt-Jortzig und Dr. Kinkel, die Präsidenten des Bundesgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes, der Generalbundesanwalt und die Vizepräsidenten des Bundesarbeitsgerichtes, des Bundesfinanzhofes und des Bundespatentgerichtes, der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Bundestages Professor Dr. Scholz und weitere Mitglieder dieses Gremiums aus nahezu allen Parteien, ferner die Spitzen aus mehreren Justizressorts der Länder und die führenden Repräsentanten aller befreundeten Organisationen. Für den Deutschen Notarverein dankte Präsident Dr. Zimmermann für die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Deutschen Richterbund. Die Nähe der Notare zur Richterschaft zeige sich auch räumlich: Der Deutsche Notarverein habe seit seinem Umzug nach Berlin seine Geschäftsstelle im Haus des Deutschen Richterbundes.

In der Laudatio würdigte der neue Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Geert Mackenroth seinen Vorgänger. Rainer Voss habe für den Verband wichtige Akzente gesetzt; so den Umzug nach Berlin und den Erwerb des Hauses vorangetrieben oder die zuvor rein fachlich orientierte Deutsche Richterzeitung zu einem modernen Verbandsorgan gemacht. Er habe sich für die Sache der Justiz über den nationalen Rahmen hinaus auf internationaler Ebene engagiert. Ihm sei die Gründung der Europäischen Richtervereinigung 1987 zu verdanken, deren Vorsitzender er bis 1994 gewesen sei. Danach habe er zwei Jahre lang als Präsident die Arbeit der Internationalen Richtervereinigung geprägt. Wer justizpolitisch wirken wolle, müsse auch in Europa am Ort des Geschehens präsent sein.

Rainer Voss habe sich früh der Frage der Zukunftsorientierung gestellt. Als einer der ersten habe er vor den Gefahren gewarnt, die das so genannte neue Steuerungsmodell mit seinen Elementen Budgetierung, Controlling, Benchmarking usw. für die Justiz bringe. Er habe aber auch die Chancen erkannt, die diese Debatte für die Justiz in Richtung Selbstverwaltung bringe, nämlich von der Fremdbestimmung zur Selbstverwaltung, von der herkömmlichen Justizverwaltung zum justizinternen Qualitätsmanagement.

Der Deutsche Richterbund sei natürlich auch Interessenvertretung, aber Vorrang habe die Sache, die Funktionsfähigkeit und die Akzeptanz der Justiz. Beispiele für die gesamtgesellschaftliche Verantwortung des Deutschen Richterbundes seien dessen Menschenrechtspreis und die Kolumbienhilfe, die auf der Initiative von Rainer Voss beruhen.

Als Dank überreichte Geert Mackenroth die Freundesgabe „Liber

Amicorum“; ein Vademecum für Rechtspolitik, geschrieben von 29 Freunden, Journalisten, Rechtspolitikern und Verbandsmitarbeitern zu Ehren von Rainer Voss.

Nach der Laudatio sprach die Bundesministerin der Justiz *Professor Dr. Herta Däubler-Gmelin*. Rainer Voss habe für den Deutschen Richterbund die Justizpolitik im Speziellen, aber auch die Politik im Allgemeinen unabhängig beraten, dabei überlegt und abgewogen argumentiert und so wirkungsvoll die Bedeutung des Deutschen Richterbundes gestärkt.

Ferner sprachen *Helmut Borth* als Vorsitzender eines Landesverbandes und *Micha Guttman* vom WDR Köln als Freund und Journalist Grußworte.



Rainer Voss und Uta Fölster, Geschäftsführerin des Deutschen Richterbundes

Bei einem Buffet, musikalisch begleitet durch gelungene Saxofon-Improvisationen von Reso Kiknadze, einem georgischen Studenten der Musikhochschule Lübeck, gab es anschließend für den Geehrten und die Gäste reichlich Gelegenheit, Erinnerungen auszutauschen und nach vorne zu blicken.



Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: „nexxt – Initiative Unternehmensnachfolge“

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie hat die Frage der Unternehmensnachfolge zum Thema einer Imagekampagne gemacht. Verbände und Institutionen der Wirtschaft, des Kreditwesens und der Freien Berufe unterstützen diese Initiative als Aktionspartner, unter ihnen der Deutsche Notarverein. Gemeinsam soll in der Öffentlichkeit ein verbessertes Klima für die Fragen der Unternehmensnachfolge geschaffen werden. Nachfolgeregelungen sollen als selbstverständlicher Bestandteil der Unternehmensführung vermittelt werden. Die Aktionspartner präsentieren sich dabei auch mit ihren spezifischen Leistungen. Vertreter der Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare traten gemeinsam für die qualifizierte individuelle Beratung ein. Der Deutsche Notarverein hat dabei die zentrale Rolle der Notare aufgrund ihrer Überparteilichkeit und ihrer Sachkompetenz im Erb-, Familien- und Gesellschaftsrecht verdeutlicht.

In der zentralen Auftaktveranstaltung am 28. Mai 2001 in Berlin eröffnete Bundeswirtschaftsminister Dr. Werner Müller die Kampagne. Für den Deutschen Notarverein nahmen die Geschäftsführer Dr. Schmitz und Heins teil. In Gesprächen, unter anderem

mit der Parlamentarischen Staatssekretärin und Mittelstandsbeauftragten Margareta Wolf erörterten sie die Erfahrungen des Notariats mit Regelungen zur Unternehmensnachfolge.

Das Thema Unternehmensnachfolge wird unter dem Zeichen „nexxt – Initiative Unternehmensnachfolge“ zunächst für ein Jahr durch Veranstaltungen und Aktivitäten der Aktions-

partner in ganz Deutschland präsent sein. Eine Weiterführung ist auch darüber hinaus geplant. Zu ausgewählten Schwerpunkten der Unternehmensnachfolge werden im Herbst Aktionswochen zu den Themenbereichen „Beratung“, „Kapital“, „Paragrafen“ und „Fiskus“ stattfinden. Unter www.nexxt.org ist die Initiative mit den Aktionspartnern und deren Aktivitäten im Internet vertreten.



Kongress des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V.

„Chancen auf dem Weg nach Europa, zu neuen Dienstleistungen, zu neuem Selbstverständnis“ – so lautete das Thema des BDVI-Kongresses 2001. Der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure hatte vom 6. bis 8. Juni 2001 nach Mainz geladen und eine große Anzahl von Gästen nicht nur aus den eigenen Reihen war der Einladung gefolgt. Seitens des Deutschen Notarvereins nahm Geschäftsführer Dr. Schmitz am 7. Juni an dem Kongress teil. Es wurde deutlich, dass den BDVI im europäischen Kontext ähnlich gelagerte Fragen beschäftigen wie den Deutschen Notarverein. So betrachtet es der BDVI als Herausforderung, den beliebigen Unternehmer in Personalunion von Qualitäts – und Staatsverantwortung auf dem europäischen Dienstleistungsmarkt zu etablieren. Trotz der Unter-

schiede zwischen dem beliebigen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und dem unmittelbar hoheitliche Aufgaben ausübenden Notar bestand in den Gesprächen zwischen Dr. Schmitz und der Verbandsspitze des BDVI – Präsident Volkmar Teetzmann und Bundesgeschäftsführer Bernhard Jacobs – Einigkeit, dass der Sensus der Verantwortlichen auf europäischer Ebene für die hoheitliche Aufgaben wahrnehmenden freien Berufe geschärft werden müsse. In diesem Zusammenhang sei ein gemeinsames Vorgehen wünschenswert.

In die gleiche Kerbe schlug Notar Kurt Lechner, Mitglied des Europäischen Parlaments, in seiner Eröffnungsansprache und später auf dem Podium des Fachseminars „Unser Weg nach Europa: Berufsrecht – Dienstlei-

stungsmarkt – Kooperationen“. Die Kultur der freien Berufe sei in anderen Ländern Europas nicht so ausgeprägt wie in Deutschland. Wichtig sei daher, der Europäischen Kommission dazu Grundlagenkenntnisse zu vermitteln. Diesen Aspekt betonte auch Prof. Dr. Backhaus, Volkswirtschaftler an der Universität Erfurt. Bei der Europäischen Kommission herrsche die Vorstellung, dass Berufsreglementierungen zur Abschottung und Verkrustung führten. Demgegenüber betonte Backhaus die Notwendigkeit von Zulassungsvoraussetzungen, Gebührenordnungen und Berufsrecht für einen funktionierenden Wettbewerb, der nicht über den Preis, sondern über die Qualität geführt werden solle.

notar

Deutscher Notarverein



notar

1999–2000



I. Aufsätze, Anmerkungen, Vorträge

<i>Assenmacher</i> , Öffentlichkeitsarbeit im Notariat und Werbung des einzelnen Notars	1999 43
<i>Baumann</i> , Frühjahrstagungen der europäischen Kommissionen der U.I.N.L. in Amsterdam	1999 78
Individualmitglied in der U.I.N.L.	1999 143
Internationale Notarkommissionen: Wozu?	1999 47
I.R.E.N.E.	2000 19
Zeitschrift: „Notarius International“	1999 109
<i>Becker</i> , Die Rechtssicherheit bei elektronischen Transaktionen – Spanische Notare stellen standeseigenes Signatursystem vor	2000 84
Die Arbeit der CAEM	2000 110
<i>Bittner-Vogt</i> , Alles aus einer Hand oder Interessenverflechtung? Ein Diskussionsbeitrag	2000 50
<i>Bock</i> , Zukunftsaspekte des hauptberuflichen Notariats	1999 82
<i>Boutry Oliveira</i> , Darstellung des Portugiesischen Notariats	2000 81
<i>Brieske</i> , Einheitliches Berufsbild – ja oder nein	1999 7
Wertbegrenzung im Kostenrecht – Teil II	1999 106
<i>Dieckmann</i> , Rede anlässlich der Jahresversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat e.V.	2000 108
<i>Drasch</i> , Schlussanträge des Generalanwalts Cosmas in der Rechtssache „Modelo“	1999 76
<i>Eule</i> , Zukunftsfragen im Kostenrecht	1999 32
<i>Felderer</i> , „Notariat 2005 und virtueller Markt“	2000 80
<i>Fessler</i> , Bericht aus der Internationalen Union des Lateinischen Notariats	2000 52
<i>Hergeth</i> , Gebührengrenzen und Haftungsbegrenzung	2000 51
<i>Heßler</i> , Der Entwurf eines Bayerischen Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchIG)	1999 132
<i>Limmer</i> , Einheitliches Berufsbild – ja oder nein	1999 9
Die Europäische Privatgesellschaft – Eine Kapitalgesellschaft ohne Notar	1999 138
<i>Luttermann</i> , Unabhängigkeit des Abschlussprüfers: Rechtsvergleichende Muster der USA und internationaler Dienstleistungsmarkt	2000 68
<i>Markl</i> , Qualität oder die Stunde der Wahrheit	2000 30
<i>Mock</i> , Erweiterte Sozietätsbildungen und Beschäftigung berufsqualifizierter Mitarbeiter	1999 22
<i>Neuhaus</i> , Zukunftsfragen im Kostenrecht	1999 37
<i>Rawert</i> , Reform des Stiftungsrechts	1999 69
<i>Schaub</i> , Testamentsvollstreckung durch Banken	1999 93
<i>Stefan</i> , Neue Zuständigkeiten für das Notariat?	1999 13
<i>Stückemann</i> , Mittelbare Anwendung anderer Berufsordnungen auf Rechtsanwälte	1999 61
<i>Stumpf/Gabler</i> , Der Notar im Recht der Europäischen Gemeinschaft	2000 11
<i>Tauchert</i> , Öffentlichkeitsarbeit im Notariat und Werbung des einzelnen Notars	1999 40
<i>Tröder</i> , Wertbegrenzung im Kostenrecht – Teil I	1999 102
<i>Twehues</i> , Reform des Stiftungsrechts in der Diskussion	1999 66
<i>Wagner</i> , Neue Zuständigkeiten für das Notariat?	1999 17

<i>Walz</i> , Der Notar als Mediator	1999 2
<i>Wegmann</i> , Der Schlichtungsgedanke im Statut des SGH	1999 122
<i>Wenckstern</i> , Erweiterte Sozietätsbildungen und Beschäftigung berufsqualifizierter Mitarbeiter	1999 26
Das badische Amtsnotariat und das Grundgesetz – Bericht über ein Rechtsgutachten von Professor Dr. W. Löwer	2000 62
<i>Wolfsteiner</i> , Zwischenruf: Zur Pflicht des Notars, sich fortzubilden (§ 14 Abs. 6 BNotO)	1999 108
Der Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SHG	1999 115
SGH-Schiedsgerichtsbarkeit versus BNotK- Schiedsgerichtsbarkeit?,	2000 99
<i>Zimmermann</i> , Grußwort des Präsidenten des Deutschen Notarvereins zum 100-jährigen Bestehen des Badischen Notarvereins	2000 120
Grußwort des Präsidenten des Deutschen Notarvereins zum 10-jährigen Bestehen des Freiberuflichen Notariats in den Ländern ...	2000 95

II. Sonstige Beiträge

Antrittsbesuch des Vorstands des Deutschen Notarvereins bei der Bundesministerin der Justiz	1999 74
50 Jahre Notarkammer Koblenz 1949–1999	
DAV-Veranstaltung zur Notariatsreform in Baden	1999 74
Die beiden neuen Vorstandsmitglieder, Notarin Lohr und Notar Dr. Wenckstern	1999 80
Die Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins in Berlin	1999 54
Eröffnung der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer in Berlin	2000 28
100 Jahre Badischer Notarverein: Sandweg, 100 Jahre Badischer Notarverein	2000 116
Jahresbericht des Deutschen Notarvereins für 1998	1999 56
Jahresbericht des Deutschen Notarvereins für 1999	2000 6
Jahresversammlungen:	
Jahreshauptversammlung des Thüringer Notarverbundes	2000 26
Jahrestagung des Vereins für das Rheinische Notariat	2000 123
Mitgliederversammlung des Notarverbundes Mecklenburg-Vorpommern	2000 144
Mitgliederversammlung des Notarverbundes Sachsen-Anhalt	2000 85
Neuer Vorstand des Thüringer Notarverbundes	1999 51
Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins in Berlin	1999 79
Musterformulierungen zu den Vorratsgesellschaften	2000 105
Umzug des Deutschen Notarvereins nach Berlin	1999 51
Veräußerung von Vorratsgesellschaften durch die DNotV GmbH	2000 77
10 Jahre freiberufliches Notariat in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern	2000 92/
Auszug aus der Pressemitteilung des Justizministeriums des Freistaates Thüringen	2000 92

III. Gesetzgebung, Urteile, Hinweise

BAG, Urteil v. 26.08.1999, 8 ZAR 827/98, Kein Betriebsübergang durch Bestellung eines neuen Notars	2000 24
BVerfG: Gerichtskosten mit Anmerkung von Wolfsteiner	2000 20

BVerfG zu Grundbuchgebühren	1999 47
Empfehlung zur Testamentsvollstreckervergütung	2000 2
Entwurf des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts auf Euro	2000 54
Erster Diskussionsentwurf für eine neue Kostenordnung	1999 45
Fahrtenbuch: BFB-Mitteilung	2000 10
Gesellschaftsrecht – Gespräch mit BMJ	2000 10
Gesetzesentwurf zur außergerichtlichen Streitbeilegung	1999 73
Mietrechtsreformgesetz	2000 54, 124
Novellierung der Kostenordnung	2000 36
Schiedsgerichtsbarkeit – Gespräch mit DIHT	2000 10
Stellungnahme des Deutschen Notarvereins zum ersten Diskussionsentwurf für eine neue Kostenordnung	1999 46
Stellungnahme des Generalanwalts im Modelo-Verfahren	1999 76
Verfassungsbeschwerde wegen einer Disziplinarverfügung	1999 109

IV. Rahmenverträge

<i>Funk-Gruppe</i> : Betriebsunterbrechungsversicherung für Notare	2000 86
Exklusiver Versicherungsschutz für Ihre privaten Vermögenswerte – TOPKAPI	2000 55
Rahmenvertrag für Risiko-Lebensversicherung und Unfallversicherung	1999 62
Kraftfahrzeug-Versicherungskonzept für Notare	2000 89
<i>MCI WorldCom</i> : Rahmenvertrag für Telekommunikationsdienstleistungen	1999 109
Mitgliederservice Veräußerung von Vorratsgesellschaften durch die DNotV GmbH	2000 77, 109

V. Rubriken

notar echo	1999 52/
notar echo	1999 144
notar echo	2000 26
notar echo	2000 58
notar kurz vor schluss	1999 52
notar kurz vor schluss	1999 80
notar kurz vor schluss	1999 112
notar kurz vor schluss	1999 144
notar kurz vor schluss	2000 28
notar kurz vor schluss	2000 58
notar kurz vor schluss	2000 89
notar kurz vor schluss	2000 124

Schlagwortregister 1999–2000

- Abschlussprüfer, Unabhängigkeit des, **2000** 68
- Amtstätigkeit, **1999** 107, 115, 116
- und Dienstleistung, **2000** 75
- Antrittsbesuche, **1999** 59, 74
- Auslandsarbeit, **1999** 59
- Ausübung öffentlicher Gewalt durch Notare, **2000** 12 ff.
- Badischer Notarverein
- 100 Jahre, s. u. Jahrestage
- Badisches Amtsnotariat und Grundgesetz, **2000** 62 ff.
- Bayerischer Notarverein
- Bayerischer Verdienstorden für den Vorsitzenden, **2000** 89
- Berufsausübungsstrukturen, **1999** 12
- Berufsbild, einheitliches, **1999** 7 ff.
- Beschäftigung berufsqualifizierter juristischer Mitarbeiter, **1999** 30 ff.
- Betreuende Tätigkeit, **1999** 18, 28
- Betriebsübergang durch Bestellung eines neuen Notars, **2000** 24
- Betriebsunterbrechungsversicherung für Notare, **2000** 86
- Beurkundungsgesetz, **1999** 37
- § 3, **1999** 61
 - § 17, **1999** 8 ff.
- Bezirksnotariat, **2000** 64
- BGB
- §§ 80 - 88, **1999** 69
 - § 648 a, **1999** 18
- BNotO, Entstehung, **2000** 63
- Bundesnotarkammer
- Eröffnung der Geschäftsstelle in Berlin, **2000** 28
- Bundesverband Deutscher Stiftungen
- 55. Jahrestagung, **1999** 66
- Bundesverfassungsgericht
- Entscheidung zur Wirtschaftsprüfersozietät, **1999** 10
 - Logo-Entscheidung, **1999** 41
- Corporate Governance, **2000** 124
- Deregulierung, **1999** 13
- Deutscher Notartag, **1999** 59
- Deutscher Notarverein
- Antrittsbesuch des Vorstandes bei der Justizministerin, **1999** 74
 - Geschäftsstelle in Berlin, **1999** 54
 - Jahresbericht für 1998, **1999** 53 ff.
 - Jahresbericht für 1999, **2000** 6 ff.
 - neue Vorstandsmitglieder, (E. Lohr u. Dr. M. Wenckstern), **1999** 80
 - Mitgliederversammlung am 08. Mai 1999 in Berlin, **1999** 79
 - Zukunftsaspekte des hauptberuflichen Notariats – Festvortrag **1999** 82
- Dienstleistung, **1999** 10, 43
- Dienstleistungsaspekt, **1999** 11
- Dienstleistungsfreiheit, **2000** 11
- Dienstordnung für Notare (DONot), **2000** 58
- Beteiligtenverzeichnis, **1999**, 144
- Divergenzbeschwerde zum BGH, Einführung einer, **2000** 38
- EG-Vertrag
- Art. 15, **2000** 15
- EGZPO
- § 15 a, **1999** 84, 132
- Elektronik und Urkunde, **2000** 58
- EU-Geldwäsche Richtlinie, **2000** 59
- Europäische GmbH, **1999** 138
- Europäische Privatgesellschaft, **1999** 138 f.
- EU-Vertragsverletzungsverfahren, **2000** 124
- Fortbildungspflicht des Notars, **1999** 108
- Freiwillige Gerichtsbarkeit, **1999** 20, **2000** 41, 62
- Gebühren
- Angemessenheit, **1999** 34
 - für isolierte Beratung, **1999** 40
 - Degression **1999** 39
- Gebührenanpassung, allgemeine **2000** 41 f.
- Gebührengrenzen und Haftungsbegrenzung, **2000** 51
- Gebührenvereinbarung, **1999** 35
- Gegenüberstellung kontinentaleuropäisches und angloamerikanisches Rechtssystem **1999** 90
- Gerichtsdepartement St. Petersburg, **2000** 58
- Gerichtskosten
- Gerichtsgebühren bei erstinstanzlichen Versäumnisurteilen, **2000** 20 ff.
- Geschäftswert, 1999 35 ff.
- Geschäftswertbegrenzung, **1999** 35, **2000** 36, 41
- Gesetze zur Umstellung des Kostenrechts auf Euro, Entwurf, **2000** 54
- GG, Art. 138, **2000** 62 ff.
- Großer Lauschangriff, **1999**. 58
- Gutachten Professor Dr. Löwer **2000** 62 f.
- Gütestelle, **1999** 18
- Hamburgischer Notarverein
- Neuwahl des Vorstandes **1999** 80
- Höchstgebühr **2000** 41
- I.R.E.N.E., **2000** 19
- Immobilienrechtsbereinigungsgesetz, **1999** 58
- Internationale Arbeit **1999** 47 f.
- Internationale Notarkommissionen, **1999** 47
- Internationale Zusammenarbeit, 1999 12
- Internationaler Dienstleistungsmarkt, **2000** 68
- ISO 9000 **2000** 30
- Jahrestage
- Badischer Notarverein (100 Jahre) **2000** 116
 - freiberufliches Notariat in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (10 Jahre), **2000** 90 ff.
 - Grußwort des Präsidenten des DNotV, **2000** 95 f.
 - Pressemitteilung des Justizministeriums des Freistaates Thüringen, **2000** 92

- Notarkammer Koblenz (50 Jahre) (1949 – 1999) 1999 82
- Justizentlastung, **1999** 84
- Kapitalgesellschaften
 - Rechnungslegung **2000** 68
- Konfliktregelungen, **1999** 2
- Kostendeckelung **2000** 37
- Kostenordnung **1999** 45 f.
 - Novellierung der **2000** 36
 - § 144 a **1999** 56
 - Umstellung auf Euro **2000** 42
- Kostenrecht **1999** 32, 80
 - Änderungsvorschläge **2000** 42
 - Auffanggeschäftswert **2000** 37
 - Begriffsklärung, **1999** 33
 - Mindestgebühr, Anhebung der **2000** 37
 - Quersubventionierung **1999** 106, **2000** 37, 51
 - Wertbegrenzung, **1999** 102, 104, 106, **2000** 37, 41
 - Wertgebührensysteem, **1999** 104, **2000** 37
 - Zukunftsfragen, **1999** 32 ff.
 - Zusatzgebühren **2000** 44
- Kraftfahrzeug-Versicherungskonzept für Notare **2000** 89
- Marketing 1999, 12, **2000**, 30
- MCI WorldCom **1999** 110
 - Senkung der Tarife für Verbindungen in die Mobilfunknetze **2000** 96
- Mediation **1999** 2 ff., 21
- Mediator, **1999** 2
- Mietrechtsreform **2000** 124
- Mietrechtsreformgesetz **2000** 54
- Mitgliederversammlung, s. u. Deutscher Notarverein
- Mitwirkungsverbote, Effektive Kontrolle der **2000** 124
- Modelo, Rechtssache C 56/98, **2000** 40
 - Notariatsformen in den Mitgliedsstaaten **1999** 77
 - Notare, portugiesische **1999** 76
- Richtlinie 69/335/EWG **1999** 76
- Schlussanträge des Generalanwalts, **1999** 76 ff.
- Müllheim/Baden **2000** 62
- Neue Zuständigkeiten für Notare, **1999** 13
- Niederlassungsfreiheit, **2000** 11
- Notar
 - als Schiedsrichter, **1999** 19
 - Aufgaben **1999** 83
 - Entlastung der Gerichte durch den **1999** 84
 - im Recht der Europäischen Gemeinschaft, **2000** 11
- Notarbund Sachsen-Anhalt
 - Mitgliederversammlung **2000** 85
- Notargebühren **1999** 33 ff., 76
- Notariat 2005 und virtueller Markt **2000** 80
- Notariat, portugiesisches **2000** 81 ff.
- Notariatsreform
 - in Baden **1999** 58, 74
 - in Baden-Württemberg **1999** 58
- Notarielle Dienstleistungen **2000** 41
- Notarielle Tätigkeiten **1999** S.21 f.
- Notarius International **1999** 50 f., 109
- Notarkammer Koblenz
 - 50 Jahre, s.u. Jahrestage
- Notartreuhandbank, **1999** 14
- Novelle der Bundesnotarordnung **1999** 56
- Öffentliches Amt - Dienstleistung **1999** 43
- Öffentlichkeitsarbeit **1999** 40 ff.
- Österreichische Notariatskammer, **1999** S.13, **2000** 30
 - Österreichisches Zentrales Testamentsregister, **1999** 13
- Pflicht zur richtigen Vertragsgestaltung (Vertragsgestaltungspflicht), **1999** 83
- Portugiesisches Notariat, s. u. Notariat, portugiesisches
- Qualität der Amtsausübung **1999** 29, 44,
 - Äußere Qualität **2000** 31
 - Innere Qualität **2000** 31
- Qualitätskontrolle **2000** 50
- Qualitätsmanagement **2000** 30 f.
 - Zielsetzung des **2000** 31
- Qualitätssicherung **1999** 11, 12, 88, **2000** 32
- Rahmenverträge
 - Betriebsunterbrechungsversicherung für Notare **2000** 86 f.
 - Risiko-Lebensversicherung und Unfallversicherung **1999** 62 ff.
 - Telefentarife, **2000** 28, 96, 123
 - Telekommunikationsdienstleistung **1999** 109 f.
 - Topkapi, Versicherungsschutz für private Vermögenswerte **2000** 55 f.
- Rechtssicherheit bei elektronischen Transaktionen **2000** 84
- Scheidung, einvernehmliche, **1999** 58
- Schlichtung, Umsetzung der obligatorischen **1999** 134
- Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare **1999** 115 ff.
 - Antrag auf Aufnahme in die Schiedsrichterlisten, 2000 122
 - Anfragen an den SGH **2000** 85
 - BNotK, Empfehlungen für eine Schiedsgerichtsbarkeit **2000** 99 ff.
 - BNotK, Struktur der Schiedsgerichtsbarkeit **2000** 100
 - Entscheidung, **1999** 118
 - Grundlagen, **1999** 115
 - Kosten **1999** 118, **2000** 102
 - Kostenordnung, **1999** 129
 - Kuratorium, **1999** 121
 - Organisation, **1999** 115
 - Richterbank, **1999** 116
 - Schiedsklausel **1999** 116, 119f. **2000**, 100
 - Struktur der Schiedsgerichtsbarkeit (SGH und BNotK) **2000** 100

- Schiedsrichter **1999** 19, 116, 121, **2000** 100
- Schlichtung, **1999** 116 f.
- Schlichtungsgedanke im Statut des SGH **1999** 122 f.
- Statut **1999** 117 ff., 124 ff.
- Streitiges Verfahren, **1999** 118
- Schlichtungsgesetz, Bayerisches **1999** 132 ff.
- Signatur, Signatursystem spanischer Notare, **2000** 84
- Sozietät **1999** 22 ff., 86 ff.
 - Arten **1999** 23
 - Kritische Worte gegen die Bildung von **1999** 29 ff.
 - Großsozietäten **1999** 23 ff.
 - Hamburger Notarsozietäten **1999** 28
 - Rechtsformen, **1999** 22
 - Sozietät von Notaren mit Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern **1999** 27
 - Sozietät von Notaren **1999** 26
 - Sozietätsverbot, **1999** 28
 - zweckmäßige Größe **1999** 88
- Stellungnahmen des DNotV
 - zur Vereinfachung des Kostenrechts **1999** 46
 - zur Novellierung der Kostenordnung vom 30.09.1999 (Auszug) **2000** 36 f.
 - Zur Novellierung der Kostenordnung vom 14.06.2000 (Auszug) **2000** 40 f.
- Stiftungsrechtsreform **1999** 66 ff., 69 ff.
 - Anmerkungen zum Stand der Diskussion **1999** 69 ff.
 - Arbeitskreise zu Fragen der Stiftungsarbeit **1999** 68 f.
 - Entwurf von Bündnis 90/DIE GRÜNEN **1999** 70 f.
 - Der F.D.P.-Entwurf **1999** 71 f.
 - Familienstiftung **1999** 71 f.
 - Mindestanforderungen an das Stiftungsgeschäft **1999** 70
- Stiftungen, private **1999** 71
- Stiftungen, unternehmensverbundene **1999** 70
- Stiftungsregister **1999** 71 ff.
- Stiftungssteuerrecht **1999** 68
- vorgeschlagene Änderung von § 58, **1999** 71
- Streitbeilegung, außergerichtliche **1999** 18 ff., 84
 - Gesetzentwurf zur Förderung der **1999** 73
- Tätigkeitsfelder
 - in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, **1999** 20
 - in der Streitigen Gerichtsbarkeit, **1999** 20
 - neue, **1999** 12
- Tätigkeitsschwerpunkte **1999** 44
- Teilzeitnutzungsregister, **1999** 16
- Testamentsdatei, zentrale **2000** 18
- Testamentsvollstreckung
 - Anfragen zur Testamentsvollstreckervergütung **2000** 112
 - Bruttowert des Nachlasses **2000** 112
 - durch Banken **1999** 93
 - Vereinbarkeit mit dem Rechtsberatungsgesetz **1999** 94 ff.
- Thüringer Notarbund
 - Jahreshauptversammlung, **2000** 26
- Treuhandregister des österreichischen Notariats, **1999** 13 f.
- U.I.N.L.
 - Bericht, **2000** 52
 - C.A.E.M., **1999** 78 f., **2000** S.110
 - C.A.V.E., **1999** 78 f.
 - C.C.N.J. **2000** 52
 - Individualmitglied in der **1999** 143
 - Europäische Kommissionen **1999** 78
 - UNIDROIT **2000** 52
- Urkunde, **1999** 10 f. 17
- Urkundenarchiv des österreichischen Notariats, **1999** 15
- Verbraucherschutz, **1999** 8, 90 ff.
- Verein für das Rheinische Notariat
 - Jahresversammlung **2000** 123
 - Rede von NRW-Justizminister Jochen Dieckmann **2000** 108
- Verfahrensgestaltung, **1999** 5
- Verfassungsbeschwerde **1999** 109
- Verfassungsmäßigkeit der Justizgebühren **1999** 47
- Vergütungsempfehlungen für Testamentsvollstrecker, **2000** 2 ff.
- Verhandlungsführung, **1999** 3, 5
- Vorratsgesellschaften **2000** 77
 - Musterformulierungen zu den Vorratsgesellschaften **2000** 105 f.
 - Veräußerung von **2000** 103
- Werbeverbot, **1999** 41
- Werbung, **1999** 40 ff.
- Wertgebühren **1999** 38 ff.
- Wertobergrenze **1999** 39
- Westfälischer Abend, **1999** 59
- Wirtschaftsprüfung / Wirtschaftsprüfungsgesellschaften **2000** 50
- Zeitstempelregister, **1999** 16
- ZPO
 - § 794 Abs. 1, Nr. 1, **1999** 134
- Zukunft der Rechtsberatung, **2000** 18
- Zukunftsaspekte des hauptberuflichen Notariats, **1999** 82
 - neue Organisationsformen **1999** 86